Ausschussvorlage ULA/18/40 – Teil 2 –

Ausschuss: ULA, Sitzung am 20.08.2012

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. 18/5597 und Drucks. 18/5725
– Hessisches EnergieG –

VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt	S. 68
juwi Holding AG	S. 82
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen	S. 88
Hessischer Städtetag	S. 89
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern → Hessischer Handwerkstag	S. 101
Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.	S. 109
Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen	S. 117
ABO Wind AG	S. 138

VDI-Gesellschaft
Energie und Umwelt
Vorsitzender

VDI · Postfach 10 11 39 · 40002 Düsseldorf

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z. Hd. Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Dirk Franzen
Abteilung: TW2
Telefon: +49 211 6214-243
Telefax: +49 211 6214-177
E-Mail: franzen@vdi.de

Düsseldorf, 18.07.2012

EINGEGANGEN
19. Juli 2012
HESSISCHER LANDTAG

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20.08.2012

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz-Drucksache 18/5597 und zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz-Drucksache 18-5725.

Leider müssen wir ihnen mitteilen, dass terminlich bedingt leider kein Vertreter der VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt teilnehmen kann. Wir bedauern dies.

Zu den Inhalten möchten wir, soweit sie von unserer Sachkompetenz beurteilt werden können, folgendes sagen:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:
Paragraph 10: Die Vorschläge, Daten zu ermitteln und in die Diskussion einzuführen, entsprechen auch der Sicht der VDI-GEU. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Informationsbedürfnis dieser Art besteht.
2. Gesetzentwurf der Landesregierung:
Die Anforderungen an Landeseigene Gebäude in Paragraph 9, Paragraphen 1 und 2 sowie in Paragraph 11 Absatz 1 entsprechen von den technischen Anforderungen her dem Stand, den auch die VDI-GEU für sehr geeignet hält um Energie zu sparen.

Wir wünschen einen guten Verlauf der Beratung und natürlich viel Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahmen. Auch möchten wir an dieser Stelle nochmals auf unsere Veröffentlichung "Ziele und Handlungsbedarf für eine CO_2-arme Energieversorgung und -nutzung in Deutschland" vom März 2010 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Wagner VDI
Vorsitzender der VDI-GEU

VDI

Klimaschutz und Energiepolitik

Ziele und Handlungsbedarf für eine CO_2-arme Energieversorgung und -nutzung in Deutschland

Teil A: Zusammenfassung

Teil B: Stellungnahme

März 2010

Teil A: Zusammenfassung

Der Verein Deutscher Ingenieure, in dem 139.000 Fachleute aus Wissenschaft und Technik zusammen geschlossen sind, unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, beim Klimaschutz eine technische Vorreiterrolle zu übernehmen. In Deutschland sind rund 90 % der CO_2-Emissionen energiebedingt. Klimaschutz bedeutet deshalb vor allem eine Neuausrichtung der zukünftigen Energiepolitik. Der VDI setzt sich zur Aufgabe, diese aktiv und maßgebend mit zu gestalten. Das vorliegende Positionspapier soll in der politischen Debatte Orientierung geben und den Handlungsbedarf aufzeigen.

Der VDI sieht Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels als eine internationale Aufgabe. Mit seinem Anteil von jeweils 3 % am weltweiten Energieverbrauch und an den globalen CO_2-Emissionen kann Deutschland eine Vorreiterrolle übernehmen, den Trend zunehmender Treibhausgase aber allein nicht umkehren. Als eine auf dem Gebiet der Energietechnik führende Industrienation kann es jedoch über den Export hocheffizienter Energie- und Umwelttechnik sowie energieeffizienter Investitions- und Konsumgüter maßgeblich Einfluss auf den weltweiten Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen nehmen. Der VDI sieht darin eine große Chance für die deutsche Wirtschaft und für weiteres Wirtschaftswachstum.

Der VDI empfiehlt, ambitionierte Ziele für die Klimagasreduktion und die Senkung des Energieverbrauchs vorzugeben, aber keinen bestimmten Technologiemix festzuschreiben. Die Erreichung der Ziele muss technikoffen sein, denn niemand kann die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen über Jahrzehnte verlässlich vorhersagen. Das Energiesystem muss so flexibel gestaltet werden, dass es sich an unerwartete neue Bedingungen anpassen kann. Der VDI empfiehlt die Entwicklung einer Vielzahl von Technologien, die zusammen einen Beitrag zur Lösung der Probleme erkennen lassen, auch wenn sie gegenüber der heutigen Technik noch nicht wirtschaftlich sind.

Der VDI warnt vor einer einseitigen Konzentration auf die Klimagasminderung. Ressourcenschonung im weitesten Sinn, Reinhaltung der Luft und die ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und Wasser sind weltweit ebenso drängende Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte wie der Klimaschutz. Die Problemlösungen in diesen Bereichen werden die globalen Umweltbelastungen, Energie- und Ressourcenbedarfe genauso nachhaltig beeinflussen wie das enorme Wirtschaftswachstum der Schwellenländer. Grundlage für alle Maßnahmen muss daher ein noch zu entwickelndes deutsches Energiekonzept sein, das auf den Säulen Klima- und Umweltschutz, Versorgungssicherheit und preiswerte Energieversorgung basiert.

Die bis zum Jahr 2050 von der Bundesregierung angestrebte Halbierung der CO_2-Emissionen in Deutschland stellt sich unter heutigen Randbedingungen (Energiepreise, Kosten) nicht von alleine ein. Staatliche Maßnahmen und Anreize sind insbesondere bei der Entwicklung von Energiespeichern und effizienten Energietechniken sowie neuen Antriebstechniken im Verkehrsbereich, beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich, wo über 90 % aller Gebäude wärmetechnisch saniert werden müssen, erforderlich. Der VDI fordert deshalb eine Stärkung der Energieforschung und Anreize zur Sanierung von Gebäuden.

Der VDI sieht erneuerbare Energien als einen wichtigen Bestandteil klimafreundlicher Energieerzeugung. Ihr Einsatz unterstützt die verantwortungsvolle und in zunehmendem Maße geringer werdende Nutzung fos-

siler Energieträger sowie der Kernenergie. Die Förderung der Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien zur Energieerzeugung betrachtet der VDI solange als sinnvoll, wie damit das Ziel verfolgt wird, diese so schnell wie möglich zur Wirtschaftlichkeit zu führen.

Der VDI hält unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und technischen Aspekten bis Anfang der Zwanziger Jahre einen Anteil aller erneuerbaren Energien von bis zu 30 % an der Stromerzeugung für realisierbar. Das Ziel, den Strombedarf in Deutschland ganz oder überwiegend durch erneuerbare Energien decken zu können, lässt sich nach Ansicht des VDI nicht innerhalb weniger Dekaden realisieren.

Szenariorechnungen des VDI haben ergeben, dass die Halbierung der CO_2-Emissionen bis 2050 sowohl mit als auch ohne Kernenergie erreichbar ist. Der VDI empfiehlt bei ausreichender Akzeptanz in der Bevölkerung eine weitere Kernenergienutzung. Sie erleichtert die Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele und hilft, die Kosten zur CO_2-Minderung gering zu halten. Der VDI sieht keine Konflikte zwischen der weiteren Nutzung der Kernenergie und dem Ausbau erneuerbarer Energien, da die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien gesetzlichen Vorrang hat.

Fossile Energieträger werden auch in Zukunft noch eine wichtige Rolle spielen. Wie lange sie zur Sicherung der Energieversorgung in welcher Höhe erforderlich sind, ist heute nicht seriös vorauszusagen. Ziel muss es deshalb sein, die Wirkungsgrade der Kohle- und Gaskraftwerke weiter zu steigern, um ihren Einsatz klimaverträglich verantworten zu können. Parallel dazu spricht sich der VDI für die Entwicklung von Verfahren zur Abscheidung und Speicherung von CO_2 (CCS-Technologien) aus.

Die Politik muss bei der Bevölkerung Akzeptanz für den erforderlichen Bau neuer Energieanlagen schaffen. Es muss erreicht werden, dass Pilotanlagen nicht als Festlegung des zukünftigen Energiewegs gesehen und abgelehnt werden.

Der VDI empfiehlt, bei neuen Antriebskonzepten im Verkehr sich nicht einseitig auf den Elektroantrieb festzulegen. Ob sich die Ziele zur Einführung von Elektrofahrzeugen verwirklichen lassen, hängt nach Meinung des VDI davon ab, ob die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Batterien bei gleichzeitiger Gewichtsreduzierung mindestens um das Dreifache erhöht werden kann. Auch im Verkehrsbereich sollte die Politik deshalb nur Ziele vorgeben, den technischen Weg zu deren Erreichen aber offen lassen, um alle aussichtsreichen Möglichkeiten weiter verfolgen zu können.

Der VDI hält im industriellen Bereich aufgrund neuer effizienter Technologien und Verfahren eine deutliche Senkung der Treibhausgase für erreichbar. Steigende Energiepreise und internationaler Wettbewerbsdruck beschleunigen die Innovation.

In der Herausforderung, die zukünftige Energiewelt neu zu gestalten, sieht der VDI ein faszinierendes und anspruchsvolles Arbeitsfeld für die kommende Generation von Ingenieurinnen und Ingenieuren und die Chance, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Teil B: Stellungnahme

1. Herausforderung Klimaschutz

Das politisch gesetzte Ziel, den Klimawandel zu begrenzen, erfordert eine deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen. Über 90 % aller CO_2-Emissionen sind weltweit energiebedingt. Deutschland ist mit je knapp 3 % am weltweiten Primärenergiebedarf und an den CO_2-Emissionen beteiligt. Während in Deutschland der Primärenergieverbrauch seit langem bei etwa 14 EJ (Exajoule = 10^{18} Joule) stagniert, stieg er weltweit kontinuierlich an, alleine im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2008 um 25 % auf 520 EJ. Damit einher ging ein Anstieg der CO_2-Emissionen auf 31,5 Mrd. Tonnen im Jahr 2008.

Voraussetzungen für eine CO_2-Minderung sind die „Entcarbonisierung" der Energieversorgung, die Steigerung der Energieeffizienz und der sparsame Umgang mit Energie. Kein Land kann die enorme Herausforderung, den Klimawandel zu begrenzen und eine Adaption an die Auswirkungen des Klimawandels vorzunehmen, alleine lösen. Es ist ein international abgestimmtes Vorgehen bei den Zielen und insbesondere auch bei den Instrumenten (z.B. CO_2-Zertifikate, EEG, Quoten) erforderlich.

Deutsche Unternehmen sind in vielen Segmenten auf den Weltmärkten führend und damit gut positioniert, um die neuen Marktchancen durch den Klimaschutz und die Energieeffizienz zu nutzen: Zum Beispiel bei hocheffizienten Gas- und Dampfturbinenanlagen, Windanlagen, Solarmodulen, produktionstechnischen Anlagen und beim energieeffizienten Bauen. Der Export moderner hocheffizienter deutscher Energietechnik ermöglicht es, die Klimagasemissionen in anderen Teilen der Welt nachhaltig zu reduzieren.

2. Orientierung und Ziele

Die erforderlichen hohen Investitionssummen in der Energiewirtschaft und die lange Nutzungsdauer der Anlagen erfordern eine Ausrichtung der Energiepolitik über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Die Bundesregierung hat sich deshalb Ziele für die CO_2-Minderung und den Anteil einzelner Energieträger an der Energieversorgung sowie für den wärmetechnischen Stand von Gebäuden für die Jahre 2020 und 2050 gesetzt.

Es existieren verschiedene detaillierte Vorstellungen über die langfristige Struktur der Energieversorgung und über die Höhe des zukünftigen Energieverbrauchs. Ein von der Politik derzeit favorisiertes Ziel ist eine weitestgehend auf erneuerbaren Energien basierte Stromerzeugung (z.B. im so genannten „Leitszenario" des BMU). Eckpunkte dabei sind:

In der Nordsee werden große Windenergieparks errichtet und genutzt, während in Südeuropa und in Nordafrika große mit Tagesspeichern versehene solarthermische Kraftwerke eingesetzt werden. Verbunden mit den Wasserkraftanlagen in Norwegen und bei gleichzeitigem Ausbau großer und sehr leistungsfähiger Netzkapazitäten, beispielsweise auf Basis von Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), entsteht ein sehr leistungsfähiges europaweites Stromtransportnetz. Erforderliche Backup-Kapazitäten bzw. der Ausgleich der fluktuierenden Elektrizitätseinspeisung werden unter anderem durch eine intelligente Verknüpfung von

Elektrizitätserzeugern und Elektrizität verbrauchenden Geräten erreicht. Oftmals wird diese Vision auch verbunden mit der Forderung nach einem massenhaften Einsatz von Elektrofahrzeugen. Die dafür notwendigen Batterien hoher Kapazität könnten demnach zur Speicherung für aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität mit eingesetzt werden. Fossile Energieträger, wie beispielsweise Kohle sowie Kernenergie, kommen in dieser Zukunftsversion für eine Übergangszeit zum Einsatz, bis ausreichend erneuerbare Energien zur Verfügung stehen und die Speicherproblematik bzw. die Anpassung von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt ist.

Der VDI schließt eine derartige faszinierende Struktur der langfristigen Elektrizitätserzeugung nicht aus, sieht dazu aber auch Alternativen.

Der VDI geht davon aus, dass es heute nicht möglich und sinnvoll ist, eine detaillierte, technikscharfe Energieversorgungsstruktur für einen Jahrzehnte in der Zukunft liegenden Zeitpunkt vorzugeben.

Die Gründe dafür sind:

- Weltweite Rahmenbedingungen, technische Innovationen, gesellschaftliche Entwicklungen und viele weitere übergeordnete Gesichtspunkte wie z.B. die Akzeptanz einzelner Techniken sind nicht über Jahrzehnte hinweg absehbar. Deshalb muss eine ausreichende Flexibilität sichergestellt werden, um beispielsweise überraschende Verzögerungen beim Ausbau erneuerbarer Energien ausgleichen, aber auch um neue technische Entwicklungen einbinden zu können.

- Es sind kontinuierlich Bewertungen der internationalen Entwicklungen notwendig. Die Konferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 hat gezeigt, dass die Ausgangssituationen und die Bedürfnisse der einzelnen Länder sowie ihre Ziele beim Klimaschutz und ihre Prioritäten hinsichtlich bestimmter Energietechniken und Energieträger unterschiedlich sind und dementsprechend auch ihre Politiken.

- Zukünftig werden nicht nur Aspekte des Klimaschutzes eine große Rolle spielen, sondern auch Fragen der weltweiten Ernährung, der Wasserversorgung und der Verfügbarkeit begrenzter Ressourcen im weitestgehenden Sinn. Die Energieversorgung muss ausreichend flexibel sein, um auch daraus entstehende neue Anforderungen erfüllen zu können.

Vor diesem Hintergrund und seiner Einschätzung der künftigen Technologieentwicklungen empfiehlt der VDI folgende grundlegende strategische Ziele als Orientierung für eine Energiepolitik in Deutschland für die nächsten Jahrzehnte:

- Zielvorgaben: Setzung von durchaus ehrgeizigen Zielen, beispielsweise bei CO_2 im ersten Schritt eine Absenkung der Emissionen auf die Hälfte bis 2050 und in einem zweiten Schritt darüber hinaus. Vorgaben von technischen Lösungen oder einzelner Energietechniken zur Erreichung dieser Ziele dürfen nicht erfolgen.

- Berücksichtigung mehrerer Ziele: Keine einseitige Konzentration auf eine Klimagasminderung. Ziel sollte ein Energiekonzept sein, das auf den Säulen Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit beruht und sowohl haushaltende Energieanwendung als auch Energiebereitstellung umfasst.

- Sparsame Energienutzung: Weitere Steigerung der Energieeffizienz von Geräten, Minderung des Wärmebedarfs von Gebäuden und Förderung des Energieeinsparens, z.B. durch Informationen über Einsparmöglichkeiten.
- Technikoffenheit: „Entcarbonisierung“ der Energiewirtschaft, ohne politische Vorgaben für einen bestimmten Energiemix. Der Weg zur Erreichung der Ziele muss technikoffen sein.
- Erneuerbare Energien: Weitere Anstrengungen zum Ausbau erneuerbarer Energien.
- Neue Technologien: Entwicklung aller aussichtsreichen technischen Optionen, die einen Beitrag zu einer CO_2-ärmeren Energieversorgung leisten können.
- Kosten-Nutzen-Verhältnis: Realistische Berücksichtigung der Stärken und Schwächen einzelner Energieträger und Energiesysteme und daraus folgend die vorrangige Nutzung der Möglichkeiten, die die Ziele Ressourceneffizienz und CO_2-Minderung mit dem geringsten Aufwand erreichen können.
- Flexibilität: Gewährleistung einer flexiblen Energieversorgung durch Nutzung eines breiten Mixes an verschiedenen Energieträgern und -techniken unter Einschluss fossiler Energieträger und der Kernenergie.

3. Erreichbare CO_2-Minderungen

Szenariorechnungen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Beantwortung der Frage, welche Senkung der CO_2-Emissionen durch Umstrukturierung der Energieversorgung und durch technische Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs möglich ist. Sie werden mit Energiemodellen, das sind mathematische Abbildungen von Zusammenhängen in der Energieversorgung und -anwendung, erstellt.

Der VDI hat mit Unterstützung des Forschungszentrums Jülich Szenarien berechnet, um insbesondere den möglichen Beitrag unterschiedlicher Techniken zur Erreichung der CO_2-Minderungsziele auszuloten. Die dabei verwendeten Rahmendaten, beispielsweise für die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, wurden den für die Bundesregierung erstellten Sachverständigengutachten entnommen.

Es wurden zwei Gruppen mit je drei Einzelszenarien untersucht. Die beiden Gruppen unterschieden sich durch variierende Annahmen für die Entwicklung der Energieträgerpreise (hoch und niedrig). Die Einzelszenarien berücksichtigten alternativ den Ausstieg aus der Kernenergie bzw. den Erhalt der heutigen Kernenergiekapazität sowie unterschiedliche Vorgaben zur CO_2-Minderung, 50 % und 75 % Minderung bis zum Jahr 2050.

Als generelles Ergebnis der Szenariorechnungen lässt sich festhalten, dass die ambitionierten Minderungsziele für Treibhausgase rein rechnerisch erreicht werden können. Dazu müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Bei der Elektrizitätsversorgung muss entweder eine weitere Nutzung der Kernenergie über 2020 hinaus erfolgen oder erneuerbare Energien müssen zusätzlich massiv ausgebaut werden. Im letzteren

Fall liegen die errechneten Kosten jedoch erheblich höher als bei Nutzung der Kernenergie über das Jahr 2020 hinaus.

- Die fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas tragen trotz des zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien weiterhin zur Energieversorgung bei.
- Der Industrie muss es gelingen, trotz Steigerung ihrer Bruttowertschöpfung ihren Endenergieverbrauch um etwa ein Drittel zu senken, wobei in den Szenarioannahmen bereits ein Strukturwandel von der energieintensiven Grundstoffindustrie zur weniger energieintensiven Feinindustrie berücksichtigt wurde.
- Der Gebäudeenergiebedarf muss insbesondere durch Dämmmaßnahmen im Altbaubestand auf fast die Hälfte des heutigen Niveaus zurückgeführt werden. Dies erfordert die wärmetechnische Sanierung von rund 90 % aller Gebäude und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien zur Trinkwassererwärmung und Heizung.
- Im Straßenverkehr sind das Vorziehen von CO_2-Emissionsgrenzwerten und die Einführung von neuen Energieträgern aus Biomasse sowie auch die Entwicklung und Einführung neuer Fahrzeugkonzepte erforderlich.

4. Handlungsbedarf

Um die von der Politik vorgegebenen Treibhausgasminderungen und die weiteren vorhin genannten Ziele für ein langfristiges Energiekonzept umzusetzen, sieht der VDI Handlungsbedarf in den nachfolgenden Feldern. Er wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Szenariorechnungen aus der fachlichen Bewertung einzelner Techniken und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sowie dem technischen Innovationspotenzial abgeleitet.

4.1 Energieversorgung

Neues Energiekonzept

Die Politik muss in diesem Jahr ein umfassendes und schlüssiges Energiekonzept auf den Säulen Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit entwickeln. Das Konzept muss Ziele vorgeben – darf aber keinen Technologiemix festlegen oder einzelne Techniken bevorzugen. Es sollte alle Verbrauchssektoren einbeziehen und sowohl effiziente Energieanwendung als auch Energiebereitstellung umfassen. Da fossile Energien und Kernenergie noch so lange genutzt werden müssen, bis sie durch andere Energieträger ersetzt werden können, sollte Deutschlands umfangreiche und fortschrittliche Technologiepalette in einem breiten Mix an Energieträgern berücksichtigt und in Richtung Klimaverträglichkeit optimiert werden. Energiepolitik muss technikoffen und wettbewerbsorientiert gestaltet werden.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Bestandteil klimaverträglicher Energieerzeugung, und ihr Einsatz unterstützt die verantwortungsvolle und in zunehmendem Maße geringer werdende Nutzung fossiler Energieträger sowie der Kernenergie. Die Förderung der Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien zur Energieerzeugung ist sinnvoll. Das Ziel dabei muss aber sein, sie so schnell wie möglich zur Wirtschaftlichkeit zu führen. Leistungsverbesserungen müssen daher Voraussetzung für fortgesetzte Förderung sein. Bei etablierten Technologien ist eine degressive Gestaltung der Einspeisevergütung erforderlich, um Innovationen voranzutreiben, Verbraucher zu entlasten und die Voraussetzung für die internationale Kostenführerschaft deutscher Anbieter zu schaffen. Der VDI hält unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und technischen Aspekten bis Anfang der Zwanziger Jahre einen Anstieg des Anteils aller erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von heute etwa 16 % auf bis zu 30 % für realisierbar.

Die weitere Zunahme des Anteils von erneuerbaren Energien auf Basis der fluktuierenden Energieträger Wind und Photovoltaik an der Stromerzeugung erfordert deutlich höhere Flexibilitäten des restlichen Kraftwerksparks als bisher, da das Grundlastband reduziert werden wird. Das Ziel, den Strombedarf in Deutschland ganz oder überwiegend durch erneuerbare Energien decken zu können, ist zwar rechnerisch unter Einbeziehung von Lastmanagement in großem Ausmaß (z.B. Elektroautos) und bei europaweitem Stromaustausch möglich. Der VDI sieht diese Zielsetzung aber in der praktischen Verwirklichung innerhalb weniger Dekaden als unrealistisch an, da sie mit hohen Kosten und erheblichen Vorleistungen beim Verbrauch verbunden ist. Dazu müssen europaweit die Bedingungen geschaffen werden, sowohl technisch, z.B. durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen, als auch rechtlich zwischen den Staaten des Mittelmeerraums.

Fossile Energieträger

Die fossilen Energieträger Mineralöl, Erdgas und Kohle decken heute sowohl weltweit als auch in Deutschland etwa 80 % der Energieversorgung ab. Der Sektor Energiewirtschaft verursacht gut 50 % der energiebedingten Emissionen in Deutschland.

Fossile Energien werden auch in Zukunft, wenn auch in abnehmendem Maß, noch eine wichtige Rolle im Energiemix international und national spielen. Wie lange, auch in Deutschland, fossile Energien noch zur Sicherung der Energieversorgung in welcher Höhe erforderlich sind, ist heute seriös nicht vorherzusagen. Ziel muss es deshalb sein, die Wirkungsgrade der Kohle- und Gaskraftwerke weiter zu steigern, um ihren Einsatz klimaverträglich verantworten zu können. Parallel dazu sollte die Entwicklung modernster Technologie zur Abscheidung und Speicherung von CO_2 (CCS-Technologien) vorangetrieben werden. Dazu müssen auch weitere Pilotanlagen gebaut werden. Die Politik muss in der Bevölkerung um Akzeptanz für diese neue Technologie werben. Das geplante CCS-Gesetz, das einen verlässlichen Rahmen schafft, sollte in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Kernenergie

Das Minderungsziel für CO_2 von 50 % bis 2050 ist mit und ohne Kernenergie zu ereichen. Die CO_2-freie Kernenergie sollte alleine unter dem Aspekt, aus Wettbewerbsgründen die Stromerzeugungskosten so niedrig wie möglich zu halten, Bestandteil eines umweltverträglichen und zukunftsfähigen Energiemixes sein. In

welchem Umfang die Kernenergie weiter genutzt werden sollte, richtet sich zum einen danach, wie schnell andere kostengünstige, CO_2-freie oder -arme Energiequellen entwickelt und ausgebaut werden können, und zum anderen, ob für ihre Nutzung eine ausreichende Akzeptanz gegeben ist. Die Arbeiten zur Lösung der Endlagerproblematik müssen vorangetrieben werden. Eine Laufzeitverlängerung sicherheitstechnisch hochstehender Kernkraftwerke erleichtert die Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele und hilft, auch die Kosten zur CO_2-Minderung gering zu halten. Der VDI sieht keine Konflikte zwischen der weiteren Nutzung der Kernenergie und dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien, da der Strom aus erneuerbaren Energien gesetzlichen Vorrang hat.

Akzeptanz neuer Anlagen

Der VDI sieht es als dringlich an, die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass die Umstrukturierung bei gesicherter preiswerter Energieversorgung in der Übergangsphase der Energieversorgung nur gelöst werden kann, wenn heute neue Anlagen z.B. Kraftwerke, sowohl auf regenerativer als auch fossiler Basis, gebaut werden können. Der Ersatz alter Anlagen durch modernere führt zu einer Erhöhung der Energieeffizienz und bei fossil betriebenen Anlagen damit auch zu einer Minderung der CO_2-Emissionen von 20 % und mehr. Bei Prototypanlagen muss der weit verbreiteten und falschen Einschätzung entgegengetreten werden, dass jede Pilotanlage gleich den Weg der Energieversorgung vorgibt und alle anderen Alternativen ausschließt. Diese Forderung gilt hinsichtlich aller Energieanlagen gleichermaßen, sei es Windenergie oder CCS.

4.2 Industrie

Der Industriesektor ist für rund 12 % der energiebedingten Emissionen, das sind etwa 90 Mio. Tonnen im Jahr, verantwortlich. Darüber hinaus wird nichtenergiebedingt durch industrielle Prozesse, wie z.B. der Zementherstellung, noch einmal etwa die gleiche Menge an Emissionen freigesetzt. Der VDI hält im industriellen Bereich aufgrund neuer Technologien und Verfahren eine weitere erhebliche Steigerung der Energieeffizienz für erreichbar. Sie führt zu einem um ein Drittel geringeren Verbrauch an Endenergieträgern, wie er auch in den Szenarien als notwendig errechnet wird. Allein in der Chemie und in verwandten Gebieten lässt sich durch diese Fortschritte ein Potenzial von 20 % und mehr, bezogen auf diese Branche, erreichen. Motor der Innovationen sind dabei steigende Energiepreise, internationaler Wettbewerbsdruck und Forderungen der Kunden nach ressourcenschonend hergestellten Produkten.

4.3 Gebäude

Wärmebedarf

Für Gebäudeheizung wird in Deutschland rund ein Viertel der zur Verfügung stehenden Endenergie, das entspricht rund einem Sechstel des gesamten Primärenergieverbrauchs, verwendet. Damit einhergehen rund 10 % der jährlichen CO_2-Emissionen. Die Ergebnisse der VDI-Szenarien zeigen, dass zur Erreichung einer CO_2-Einsparung von insgesamt 50 % bzw. 75 % für Deutschland bis 2050 der Energiebedarf bei den Gebäuden zwischen 40 % und 55 % gegenüber dem heutigen Stand reduziert werden muss.

Für Neubauten sind diese Zielwerte sowohl unter technischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Zweifel zu erreichen. Das „Null-Energiehaus“ ist im Neubau bereits heute realisierbar. Allerdings liegt der Anteil des Neubaus am gesamten Gebäudebestand unter einem Prozent. Das heißt, dass auch eine hohe Energieeffizienz im Neubau keine nennenswerten Effekte auf Energiebilanz und CO_2-Minderung des gesamten Gebäudebestands haben wird.

Dringend geboten ist daher die Steigerung der Effizienz bei den meisten bereits bestehenden Gebäuden. Im Altbestand ist es abgesehen von denkmalwerten Gebäuden technisch möglich, die Gebäude auf einen Niederenergiestandard (Zielwert etwa 35 kWh/(m²a) umzurüsten. Allerdings wären damit erhebliche Kosten verbunden. Bei den derzeitigen Energiepreisen und Anreizprogrammen sind Sanierungen von Wohngebäuden auf einen Wärmebedarf von weniger als 90 kWh/(m²a) im Durchschnitt nicht wirtschaftlich und werden nicht realisiert. Die vorgegebenen Ziele der Minderung der Klimagasemissionen (die VDI-Szenariorechnungen zeigen, dass etwa 60 kWh/(m^2a) im Mittel aller Altbauten erreicht werden müssten) können deshalb nur mit zusätzlichen Anreizmaßnahmen erreicht werden.

Der VDI empfiehlt eine objektive energetische Bewertung von Gebäuden und Gebäudetechnik, die auf Bedarfswerten mit festgelegten Innenraumkriterien basieren. Hiermit würde eine geeignete Grundlage für weitere finanzielle Anreize für mehr Investitionen in energieeffiziente Gebäudesanierung gelegt.

Wärmeversorgung

Der VDI sieht noch nicht erschlossene Effizienzpotenziale durch Einregulierung vorhandener Heizungsanlagen und ihrer dadurch bedingten Effizienzsteigerung und Gebäudeautomation sowie durch die Erneuerung von alten Heizungsanlagen, die zum Teil auch bereits bei dem heutigen hohen Energieniveau der Gebäude wirtschaftlich umzusetzen sind. Er empfiehlt, diese durch Information der Betreiber und durch finanzielle Anreize zu erschließen.

Der durch die Wärmedämmung abnehmende Energiebedarf der Gebäude erfordert eine technische und wirtschaftliche Optimierung der vorhandenen Erdgas- und Fernwärmenetze, die zunehmend weniger ausgelastet werden. Der VDI empfiehlt, durch Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass dabei die energieeffiziente Fernwärmeversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nicht an Marktanteilen verliert. Der abnehmende Wärmebedarf eröffnet aber auch Chancen für eine energieeffiziente und klimafreundliche Energieversorgung mit Wärmepumpen, Biomasseheizungen, Solaranlagen und Mikro-KWK-Anlagen. Letztere erzeugen Wärme und Elektrizität. Verbunden mit „intelligenter“ Netzsteuerung lässt sich eine Vielzahl kleiner KWK-Anlagen zu virtuellen Kraftwerken bündeln und bevorzugt zu Zeiten hoher Strompreise und damit kostengünstig betreiben. Der VDI empfiehlt, die Entwicklung der verschiedenen Mikro-KWK-Techniken neben Wärmespeichertechniken und Wärmepumpen bis zu ihrer Marktreife finanziell zu unterstützen.

4.4 Antriebstechniken für den Straßenverkehr

Der Straßenverkehr ist heute nach der Energiewirtschaft mit knapp 20 % der größte Verursacher von energiebedingten CO_2-Emissionen.

Die Ergebnisse der vom VDI durchgeführten Szenariorechnungen zeigen, dass bei Annahme einer weiterhin stark ansteigenden Güterverkehrsleistung die Energieeinsparungen nur unter 15 % liegen. Deshalb muss zur Erreichung einer höheren CO_2-Einsparung der Erdöleinsatz zugunsten von Treibstoffen aus Biomasse und des Elektroantriebs nennenswert zurückgefahren werden. Hierzu sind die Entwicklung und der Einsatz neuer Antriebskonzepte erforderlich.

Elektromobilität kann in Zukunft einen wichtigen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz leisten. Der von der Bundesregierung im August 2009 verabschiedete Nationale Entwicklungsplan Elektromobilität (NEP) ist ein erster Schritt in Richtung Bündelung und Verstetigung von Forschung und Entwicklung sowie zur Marktvorbereitung und Markteinführung von batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen in Deutschland. Elektrofahrzeuge werden in den kommenden zwei Jahren in Deutschland im Rahmen von Pilotprojekten eingeführt.

Ob sich ambitionierte Ziele (z.B. eine Million Elektrofahrzeuge bis 2020) realisieren lassen, hängt entscheidend davon ab, ob die Reichweite der Batterien von derzeit ungefähr 100 km auf 300 km bis 500 km erhöht werden kann. Die hierzu notwendige Steigerung der Leistungsfähigkeit der Speichertechnologie sollte vom Staat durch gezielte Forschungsförderung unterstützt werden und ist kaum vor 2020 zu erwarten.

Allerdings darf sich die Politik nicht einseitig auf die Förderung des Elektroantriebs konzentrieren. Es sollten viele technische Entwicklungen (z.B. Elektrofahrzeuge mit Wasserstoff und Brennstoffzelle) vorangetrieben werden, auch wenn sie zurzeit im Vergleich zur bestehenden Technologie noch nicht wirtschaftlich sind.

Notwendig sind darüber hinaus ein schlüssiges Mobilitätskonzept zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sowie der Ausbau und die Modernisierung der Verkehrsinfrastrukturen.

4.5 Energieforschung

Eine nachhaltige Energieversorgung und -nutzung kann abgesehen von einem sparsamen Umgang mit Energie nur mit technischen Lösungen erreicht werden.

Eine übergeordnete vorrangige Forschungsaufgabe sieht der VDI in der Entwicklung von leistungsfähigen und kostengünstigen Energiespeichern sowohl für Elektrizität als auch für Wärme. Ihre Verfügbarkeit ist eine Schlüsselgröße in einer zukünftigen Energieversorgung.

Deutschland befindet sich mit seinen Aufwendungen für die Energieforschung international nur im oberen Mittelfeld. Die Steigerung der Wirkungsgrade bei Kohlekraftwerken auf 45 % und zukünftig darüber hinaus (weltweit beträgt die Vergleichszahl im Durchschnitt nur 32 %) zeigt, dass über gezielte Forschung mittelbar erhebliche Minderungen von klimaschädlichen Emissionen erreicht werden können. Auch die in den letzten drei Jahren eingetretene Senkung der Produktionskosten von Photovoltaikmodulen bei gleichzeitiger Steigerung ihres Wirkungsgrads ist wesentlich auf die Forschung und Entwicklung bei Zellen und ihren Produktionsverfahren zurückzuführen.

Energieforschung ist interdisziplinär mit anderen Forschungsdisziplinen verknüpft. In fast allen ihren relevanten Gebieten wie beispielsweise Biokraftstoffe, elektrochemische Speicher und Wärmedämmungsmaterialien sind Fortschritte in der Chemie und in der Materialforschung von entscheidender Bedeutung für die Energietechnik. Das muss in der Forschungsförderung berücksichtigt werden.

Um das Energiesystem auch zukünftig an neue Anforderungen flexibel anpassen zu können, fordert der VDI, keine Einengung der zu entwickelnden Techniken vorzunehmen. Der VDI empfiehlt, die Ausgaben für die Energieforschung zu stärken. Der VDI begrüßt die Absicht der Bundesregierung, ein neues Energieforschungsprogramm vorzulegen, und bietet dazu seine Unterstützung an.

Prof. Dr.-Ing. habil. Bruno O. Braun
Präsident des VDI

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats
und Mitglied des Präsidiums

Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Wagner
Vorsitzender der VDI-Gesellschaft
Energie und Umwelt

Dr.-Ing. Willi Fuchs
Direktor und geschäftsführendes
Mitglied des Präsidiums

Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Technik und Wissenschaft
Dipl.-Ing. Volker Wanduch
Stellv. Direktor und Bereichsleiter
Tel. +49 (0) 211 62 14-2 96
technik-und-wissenschaft@vdi.de
www.vdi.de

Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Strategie & Kommunikation
Dirk Manske
Leiter Politik und allg. Öffentlichkeitsarbeit
Tel. +49 (0) 211 62 14-3 54
manske@vdi.de
www.vdi.de

Stellungnahme der juwi-Gruppe zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung für ein Hessisches Zukunftsenergiegesetz und der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20. August 2012

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Fraktion der SPD verfolgen das Ziel, in Umsetzung der Beschlüsse des hessischen Energiegipfels, die landesrechtlichen Vorgaben für die Nutzung Erneuerbarer Energien fortzuentwickeln. Die juwi-Gruppe unterstützt die konsequente Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten auf Ebene der Landespolitik. Sie setzt sich dafür ein, die Rahmenbedingungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Sinne eines breitangelegten gesellschaftlichen Konsenses so zu formulieren, dass:

1. Die 100%-ige Versorgung mit Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erreicht wird.
2. Die wirtschaftlichen Akteure in ihrer Innovationsfähigkeit auch durch Förderung unterstützt werden.
3. Die rechtlichen Grundlagen, z.B. im Planungsrecht, nachvollziehbar sind und verlässliche unternehmerische Entscheidungen ermöglichen.

Zur Erreichung der allgemein anerkannten Ziel-Trias des Ausbaus Erneuerbarer-Energien, der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung gehört die abgestimmte, umfassende Betrachtung aller einschlägigen relevanten Vorgaben - vom Baurecht, über das Landesplanungsrecht bis hin zur Förderung. In der Zusammenschau der zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfe finden sich diese Bereiche berücksichtigt, wenngleich nicht in jedem einzelnen.

<u>Vorschlag:</u>

- Es wäre daher begrüßenswert, dass - über die konsensuale Zielformulierung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien hinaus - im parlamentarischen Verfahren eine Verständigung über ein **umfassendes „Energiegesetz“** erfolgt, das auch den Wärmebereich und die Landesplanung umfasst und somit eine ganzheitliche Zusammenschau der landesbezogenen Regelungen ermöglicht.

2. Zu den einzelnen Regelungsbereichen der beiden Gesetzentwürfe

Planerische Umsetzung der Ausbauziele für die Windkraft/ Landesplanung

Zur Erreichung der Ziele des hessischen Energiegipfels gehört die Neuausrichtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans und der raumbezogenen Zielvorgaben für den Ausbau vor allem der Windkraft. Die in den politischen Beratungen etablierte Zielgröße von 2% der Landesfläche, die als Vorranggebiete ausgewiesen werden, erscheint auch mit Blick auf andere Bundesländer als Größenordnung angemessen. Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass auf der einen Seite in einzelnen Regionen wegen deren besonderer Eignung das Ziel übertroffen werden wird, auf der anderen Seite jedoch nicht auf jeder der ausgewiesenen Flächen - mit gleicher Flächengröße - die gleiche Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden kann (Topographie, Erschließung, Turbulenzabstände, andere Raumbelange). Die reine Fläche in ha lässt nicht auf eine bestimmte Anzahl von WEA schließen.

Der erwünschte Zubau der Windenergie sollte auch aus Gründen der Akzeptanz auf den dafür am besten geeigneten Flächen erfolgen. Bereits aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Anlagen ist eine solche Planung unabdingbar. Insbesondere mit Blick auf die Kommunen und deren unverzichtbare Rolle bei der Ausgestaltung der Energiewende erscheint es jedoch überlegenswert, mit der Ausweisung von Vorrangflächen **keine** Ausschlusswirkung für jegliche andere Flächen zu verknüpfen. Die Möglichkeit, dass Kommunen ihre Windflächen selbst ausweisen können, birgt mehr Chancen als Risiken.

Folgende Argumente veranlassen uns zu dieser Einschätzung:

- Die bisherigen auch in anderen Ländern ausgewiesenen Vorrangflächen bieten in vielen Fällen nicht den optimalen Windstandort - schwierige Erschließung, zu starke Hangneigung, unzureichende Berücksichtigung vorhandener Außengebietsbebauung oder auch geringe Entfernung zur nächst gelegenen Siedlung. Aber auch Ausweisungen in Bereichen mit einer geringen Windhöffigkeit erschweren die Wirtschaftlichkeit der Projekte.

- Die Gefahr einer nicht rechtskonformen Ausweisung von Flächen durch die Bauleitplanung ist gering, wenn man bedenkt, dass für den konkreten Bau von WEA ein umfangreiches Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen ist. Dabei stehen eine Vielzahl von wichtigen Kriterien auf dem Prüfstand, z. B. intensive Artenschutzuntersuchungen und -prüfungen, Berücksichtigung militärischer Belange, Nachweis der Einhaltung der Schall- und Schattengrenzwerte, Mindestabstände zur Wohnbebauung usw..

- Kommunen können somit die Planung und Entwicklung von Beginn des Prozesses an steuern und haben von Anfang an mehr Einfluss in die Planungen. Durch die kommunale Planung gelingt es, die unmittelbar Betroffenen in die Ermittlung von Potenzialflächen und in die endgültige Ausweisung von Vorrangflächen besser einzubinden.

- Den Projektierern ist es ebenfalls ein Anliegen, den optimalen Standort für WEA zu erschließen und die Anlagen vor Ort konzentriert zu errichten, dort wo die Energie benötigt wird.

- Ein erfahrener Projektentwickler kann die Kommunen bei der Ausweisung konfliktarmer und wirtschaftlich umsetzbarer Standorte unterstützen.

- Die Regionalplanung hat ungeachtet der kommunalen Planungshoheit weiterhin einen großen Stellenwert, da auf diesem Wege überörtliche Planungserfordernisse gewährleistet werden können.

<u>Vorschlag:</u>

- Ermöglichung der Ausweisung weiterer Flächen durch die Kommunen über deren Flächennutzungsplanung innerhalb der Flächen, die von der Regionalplanung/Landesplanung nicht als Ausschlussflächen oder Vorranggebiete definiert wurden (Ausschlussfreie Flächen).

Förderung

In der Förderung von innovativen Energietechnologien, Energiekonzepten (Gemeinde- und Objektbezogen) und der Energieberatung sieht die juwi-Gruppe wichtige Ansätze, die Energiewende zu beschleunigen und die öffentliche Akzeptanz zu stärken.

Vorschläge:

- Ein besonderer Fokus sollte auf der anwendungsorientierten **Förderung von Speichertechnologien** liegen. In Ergänzung entsprechender Förderprogramme des Bundes, könnten zuschussbasierte Förderungen für den privaten Nutzer vorhandene Batteriegestützte Speichertechnologien auf dem Weg in den Markt wirksam vorantreiben (breitenwirksame Anreizförderung).
- In der noch stärker auf die Anwendungsreife ausgerichteten Förderung von Technologien zur Speicherung von EE-Strom in netzfähigem Gas (Methanisierung), sollte ein weiterer Schwerpunkt liegen.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die juwi-Gruppe begrüßt die Festschreibung anspruchsvoller Vorgaben zur Verwirklichung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand: Die Akzeptanz der Energiewende wird auch daran gemessen werden.

Vorschläge:

- Die vollständige Versorgung von öffentlichen Gebäuden mit Erneuerbaren Energien sollte **frühestmöglich**, nicht jedoch später als 2025, angestrebt werden.
- Eine ambitionierte Unterschreitung der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) (dynamischer Verweis) sollte gesetzlich festgeschrieben werden.
- Für Sanierungen von Bestandsgebäuden wird eine gesetzliche Sanierungsquote von 5% p.a. als essentiell erachtet.
- In der Ausarbeitung der Richtlinien oder Verordnungen für den Hochbau, ist auf eine möglichst genaue und innovationsorientierte Festschreibung der baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen zu achten.
- Zur Unterstreichung der Vorbildfunktion, sollten **Modellprojekte** für verschiedene Funktionsbereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgeschrieben werden. Der angestrebte **Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen** könnte z.B. flächendeckend im Energie-Gewinn-Haus-Standard realisiert werden.

Die EE-Unternehmen bieten hierfür erprobte Konzepte, z.B. für die energetische Sanierung von Gebäuden, den energieeffizienten Neubau, die EE-gestützte Wärmeversorgung und die Implementierung von elektromobilen Lösungen, an.

Elektromobilität

Der weitere Ausbau der Elektromobilität wird sich auch daran messen lassen müssen, inwieweit öffentliche Fuhrparke auf diese Mobilitätsform umgestellt werden.

Vorschläge:

- In den Dienstwagen-Richtlinien der öffentlichen Hand und den Abwägungskriterien für die Beschaffung von Gütern sollte dem Aspekt des Klimaschutzes stärkeres Gewicht beigemessen werden.
- Feste Quoten für Elektro-Dienstfahrzeuge wären ein Signal an die heimische Automobilindustrie, in ihren Bestrebungen nicht nachzulassen.
- Das Angebot an Einstellplätzen mit Ladestationen zu verbessern - wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung durch Änderung der Garagenverordnung vorsieht - ist zielführend, sollte jedoch mit einer korrespondierenden Nutzungspflicht für Erneuerbare-Energien (z. B. Solar-Carports) hinterlegt werden.
- Die auf Bundesebene im Einkommensteuergesetz notwendigen Anpassungen bei der Besteuerung von Dienstwagen mit dem Ziel, die Batteriekosten aus der Besteuerung herauszunehmen, sollten auch von den Ländern im Bundesrat aktive Unterstützung erfahren.

Denkmalschutz

In den vorgeschlagenen Regelungen zur **Änderung des Denkmalschutzgesetzes** erkennt die juwi-Gruppe den Willen, zu einem Ausgleich der Interessen des Denkmalschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren-Energien zu gelangen. Es ist damit die Erwartung verbunden, dass bei Ermessensentscheidungen dem Aspekt des Klimaschutzes stärkeres Gewicht zuerkannt wird.

Vorschläge:

- Aus unserer Sicht sollte bei Ermessensentscheidungen auch der Umstand stärkere Würdigung erfahren, dass EE-Anlagen regelmäßig auf eine temporäre Nutzung in der Regel von 20 Jahren ausgelegt sind und danach wieder abgebaut werden können. Auch in der denkmalschutzgerechten Integration z.B. von PV-Anlagen sehen wir noch Innovationspotentiale, welche den beschriebenen Zielkonflikt handhabbar machen werden.

Energiemonitoring/ Landeskataster

Die umfassende und technologiebezogene Darstellung von Potenzialen (Solar, Wind, Erdwärme, Bioenergie etc.), ist als Planungsinstrument zur Erreichung der Ziele der Energiewende unverzichtbar. Neben der Aktualität und der regelmäßigen Fortschreibung der Daten, kommt es für die betroffene Wirtschaft entscheidend darauf an, dass eine solche Übersicht (Windatlas, Solarpotentialkarten etc.) neben den natürlichen Gegebenheiten auch die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen planerischer oder naturschutzfachlicher Art zum Ausdruck bringt. Es ist ferner wünschenswert, dass das in den Erneuerbare-Energien-Unternehmen vorhandene fachliche Know-how zur Ermittlung der Potentiale verstärkt - auch für Standortausweisungen - herangezogen wird.

Vorschläge:

- Einarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen planerischer oder naturschutzfachlicher Art
- Einbeziehung der Potentiale der EE-Branche bei der Bewertung von Potentialen

Rolle der Kommunen

Die Erreichung der Ziele der Energiewende wird sich stark am Grad der gesellschaftlichen Akzeptanz bemessen. Den Kommunen, als bürgernahen Institutionen, kommt hierbei eine entscheidende Funktion zu. Viele Gebietskörperschaften in Hessen verfügen bereits über kommunale oder regionale Klimaschutz- und Energiekonzepte. Projektentwickler wie juwi betrachten die Kommunen als eine wichtige Zielgruppe und Partner bei der Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie, haben wir gute Erfahrungen mit einer möglichst großen Mitwirkungsmöglichkeit der Kommunen gemacht.

Vorschlag:

- Einbeziehung der Kommunen in die Neuausrichtung des Landesplanungsrechts, wobei nach jetzigem Stand eine Systematik aus Vorrang- und Ausschlussgebieten angestrebt wird.

Naturschutz und Erneuerbare Energien – Änderung der Kompensationsverordnung

Die juwi-Gruppe sieht die Notwendigkeit einer vollzugstauglichen und nachvollziehbaren Bewertung von nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die **Neuformulierung der Kompensationsverordnung** bildet hierfür eine Grundlage. Es ist positiv festzuhalten, dass sie im Vergleich zum „Darmstädter Modell“ einfacher anwendbar ist und auf die Besonderheiten eines mastenartigen Eingriffs passender erscheint. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die heutigen Anlagentypen schon aus Gründen der Effizienz der Energiegewinnung höher sind, als dies früher der Fall war. In Abhängigkeit von der Wertstufe (1-4) der Landschaft, wären bei einer WEA mit 200 m Nabenhöhe Zahlungen von bis zu 160.000 € (bei Wertstufe 4) zu leisten.

Vorschläge:

- Insbesondere bei der letztlich für die Bemessung der Ersatzzahlung erheblichen Zuordnung zu einer der vier vorgesehenen Wertstufen ist darauf zu achten, dass die in der Verordnung nur grob vorgezeichnete Zuordnungssystematik ggf. auf Erlassebene näher ausgeformt wird, um eine **landesweit vergleichbare Bewertung zu ermöglichen.**
- Im Genehmigungsverfahren wird der für das Landschaftsbild berechnete Geldwert vorrangig in multifunktionale Maßnahmen umgerechnet. Das bedeutet, dass Maßnahmen so ausgestaltet werden, dass sie auch für andere Schutzgüter als Kompensation angerechnet werden können. Die nicht vor Ort zu verwendenden Mittel, sollten als Ersatzzahlung geleistet werden.

- Die Verwendung der Mittel der Ersatzzahlungen (lt. Landesnaturschutzgesetz für Naturschutzprojekte) könnte einer Neubewertung zugänglich gemacht werden. Hier wäre aus unserer Sicht eine Verknüpfung mit § 8, Abs. 3 Hessisches Energiezukunftsgesetz (Förderung von Informations- und Akzeptanzinitiativen) denkbar: die Ersatzzahlungen könnten für akzeptanzsteigernde Maßnahme am Standort der Windenergieanlagen eingesetzt werden. Da es sich bei den auszugleichenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gerade nicht um lebensraumbezogene Eingriffe handelt, wären hier Maßnahmen wie z.B. die Errichtung von Aussichtsplattformen, touristischen Energielehrpfaden u.a. denkbar. Diese sind dazu geeignet, die von auch subjektiver Wahrnehmung geprägten Veränderungen von Kulturlandschaften im Sinne der Ziele der Energiewende nachvollziehbar zu machen.

Stellungnahme „Regionalversammlung Südhessen“

Von: Heinrich Geiss [mailto:heinrich.geiss@gmx.de]
Gesendet: Donnerstag, 9. August 2012 12:38
An: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)
Betreff: anhörungstermin 20.08.2012

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

über die Geschäftsstelle der RVS beim RP Darmstadt ist mir kurzfristig eine Einladung zur Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugegangen. Den Termin am 20.08. kann ich wegen Überschneidung leider nicht wahrnehmen und bitte um Entschuldigung.

Zu den mir zugegangenen Unterlagen bzgl. der beiden Gesetzentwürfe zum Thema Energiezukunft bin ich mit der Vorlage der Landesregierung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Geiß
Eberhard-Bauner-Allee 3
63654 Büdingen

Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Umweltausschusses im
Hessischen Landtag
Herrn Heinrich Heidel
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 794.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 07.08.2012
Stellungnahme 101-2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (Drucks. 18/5597)
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drucks. 18/5725)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

es ist wichtig, dass die Umsetzung der Energiegipfelziele zügig erfolgt und die entsprechenden Gesetze angepasst werden.

I. Grundsätzlich zur Rolle der Kommunen bei der Energiewende

Den Kommunen kommt bei der Umsetzung der Energiewende aufgrund ihrer vielfältigen Kompetenzen und ihrer Nähe zum Bürger eine besondere Bedeutung zu. Sie können die Energiewende wesentlich mitgestalten, wenn der Gesetzgeber ihnen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

Dies entspricht auch der Philosophie des Energiegipfels, wonach das Energiesystem so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig auszugestalten ist.

Kommunale Gestaltungsoptionen und dezentraler Ausbau sind zugleich die Maßstäbe, an denen beide Gesetzentwürfe zu messen sind.

Erfreulich ist insoweit, dass beide Gesetzentwürfe es den Gemeinden erlauben, einen Anschluss- und Benutzungszwang auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutz anzuordnen. Für diese Ergänzung hatte sich der Hessische Städtetag bereits im letzten Jahr eingesetzt.

Um die Energiewende zu befeuern sind jedoch weitere Schritte erforderlich.

1. Energiewirtschaftlichen Betätigung

Der Hessische Städtetag hat sich im Rahmen des Hessischen Energiegipfels und der HGO-Novelle für eine Lockerung der gesetzlichen Beschränkungen eingesetzt. Unser Verband hält eine solche nach wie vor für erforderlich. Aus diesem Grund unterstützen wir ausdrücklich die Änderungen zu § 121 HGO, die in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion enthalten sind und fordern den Gesetzgeber auf, die Gemeinden mindestens in den Bereichen der Energieerzeugung und -versorgung sowie im Bereich der Breitband-telekommunikation von der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu befreien.

2. Pachteinnahmen aus Windkraftanalagen

Der Landesgesetzgeber sollte die Städte und Gemeinden an den Pachteinnahmen, die das Land bei Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald erhält, beteiligen. Im Abschlussbericht des Energiegipfels ist eine diesbezügliche Prüfung vorgesehen. Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2012 für eine kommunale Beteiligung der Standortkommunen an den Pachteinnahmen ausgesprochen.

II. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunfts-gesetz

Der Gesetzentwurf lässt wesentliche Fragen zur Förderung kommunaler Maßnahmen und deren Bedingungen offen. Diese Fragen sollen in noch zu erarbeitenden Richtlinien beantwortet werden. Wir haben die Landesregierung dringend gebeten, diese Richtlinien zeitnah vorzulegen, um die nötige Planungssicherheit für die Kommunen herzustellen.

1. Hessisches Energiegesetz (Artikel 1; *im Text künftig*: HEG-E)

Zur Präambel

Der Gesetzentwurf stellt in der Präambel zunächst darauf ab, dass Hessen auch in Zukunft ein starkes Industrie- und Dienstleistungsland bleiben müsse. Erst im zweiten Satz wird der Umweltschutz erwähnt. Dort heißt es:

> *„Gleichzeitig ist der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen Grundlage unseres Handelns."*

Um den Eindruck einer Rangfolge zu verhindern, empfehlen wir folgende Formulierung:

> *„Gleichberechtigt ist der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen Grundlage unseres Handelns."*

Im Übrigen erwarten wir in der Präambel ein deutliches Bekenntnis zur dezentralen Energienutzung, so wie dies der Energiegipfel ausdrücklich festgehalten hat und es der Entwurf der SPD-Fraktion vorsieht (§ 1 Entwurf Hessisches Energiegesetz; *im Text künftig:* HEG-E-SPD). Die Energieversorgung und -nutzung muss so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig gestaltet werden.

Zu § 1 Abs. 3 HEG-E – Windvorrangflächen

Der Entwurf will Windvorrangflächen in einer „Größenordnung" von zwei Prozent der Landesfläche festlegen. Diese Formulierung entspricht dem Ergebnis des Hessischen Energiegipfels. Für einen Gesetzestext ist sie jedoch zu unbestimmt. Wir erwarten eine präzisere Formulierung.

Im Übrigen legen wir Wert darauf, dass die Kommunen in die Ausweisung von Windvorranggebieten und Windausschlussgebieten eingebunden werden. Dies ist im Abschlussbericht des Energiegipfels festgehalten worden.

Zu § 1 Abs. 4 HEG-E – Kommunales Satzungsrecht

Der Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang stimmen wir zu. Sie entspricht der Forderung des Hessischen Städtetages und dem Bedürfnis der Kommunen nach mehr Rechtssicherheit.

Wünschenswert ist es, die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten darüber hinaus auszuweiten. Die Kommunen müssen die Verwendung bestimmter Energiearten vorgeben und die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagen können. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion kommt dieser Vorstellung nahe (vgl. § 12 Abs. 1 HEG-E-SPD).

Zu § 2 HEG-E – Grundsätze der Förderung

§ 2 HEG-E regelt die Grundsätze, nach denen das Land kommunale Maßnahmen fördern will. Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen ist es grundsätzlich richtig, konkrete Maßnahmen zu fördern.

Nicht zielführend wäre es allerdings, wollte das Land kleinteilige Projekte finanzieren – womöglich verknüpft mit einer ausufernden Antragsbürokratie. Das Land sollte die Mittel für die Kommunen so weit wie möglich mit geringem bürokratischem Aufwand pauschaliert zuweisen.

Zuweisungen sind Darlehen vorzuziehen.

Zu § 3 Abs. 2 HEG-E – Voraussetzungen für die Förderung investiver Maßnahmen

Die Förderung von investiven Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand ist eine zentrale Maßnahme zur Umsetzung der Hessischen Energiepolitik.

Die Förderung soll laut der Gesetzesbegründung aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) erfolgen.

Es ist grundsätzlich unbefriedigend, dass neben dem Finanzausgleichsgesetz weitere Fördertatbestände zur Mittelvergabe aus dem KFA geschaffen werden.

Zudem entstehen Unklarheiten, weil sich nicht aus dem Energiegesetz selbst, sondern erst aus seiner Begründung ergibt, dass die Förderung mit Mitteln des KFA erfolgen soll.

Unsicherheit entsteht auch deshalb, weil das betreffende Produkt im Haushaltsansatz des Kommunalen Finanzausgleichs aus einem Sammelsurium von Zuweisungen für Wasser-, Abwasser- und Energiemaßnahmen besteht.
Richtig im Sinne der hessischen Energiezukunft wäre es, transparent ein Produkt auszubringen, das ausschließlich auf Energiefördermaßnahmen zielt. Ansonsten droht die Gefahr, dass in den kommenden Jahren der Topf der Energieförderung im KFA nur schwer zu beobachten und zu Lasten der Allgemeinen Finanzzuweisungen ausgedehnt wird. Aus kommunaler Sicht wäre es am besten, wenn das Land diese Energiezukunftsmittel mit originärem Landesgeld außerhalb des KFA ausreichen würde.

Die Förderung investiver kommunaler Maßnahmen soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass sich die Kommune u. a. dazu verpflichtet, Pläne mit Energieeinsparzielen aufzustellen und ein Energiemanagement einzuführen.
Unklar ist, in welcher Form diese Verpflichtung erfolgen soll und worauf genau sie sich bezieht. Die konkreten Anforderungen sollen laut Gesetzesbegründung erst in der Förderrichtlinie erfolgen. Mit der Richtlinie erwarten wir nicht nur die Klärung des Verfahrens. Wichtig ist auch eine klare Aussage, nach der Maßnahmen und Konzepte, welche die Kommunen bereits in der Vergangenheit erarbeitet oder umgesetzt haben, als förderfähig anerkannt werden.
Eine Anreizwirkung besteht nur, wenn die Kommunen nicht mit kostenintensiven Verpflichtungen belastet werden.

Im Übrigen weisen unsere Mitglieder auf die Schwierigkeit hin, qualifiziertes und kompetentes Personal zu finden, das Energieeinsparmaßnahmen entwickelt, umsetzt und überwacht. Dies ist zu berücksichtigen, wenn der Gesetzgeber den Kommunen Verpflichtungen zur Einführung von Energiemanagementsystemen o. ä. aufgeben möchte.

<u>Zu § 7 Abs. 1 und 2 HEG-E – Förderung kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte</u>
Die Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten auch im regionalen Bereich ist sinnvoll.
Das Land sollte alle Konzepte materiell fördern, die der Zielsetzung des Energiegesetzes entsprechen (zum Beispiel auch Konzepte zur Ermittlung sinnvoll nutzbarer Vorranggebiete für Windenergie). Dies gilt auch für das vom Energiegipfel formulierte Ziel, bis zum

Jahr 2050 den Endenergieverbrauch von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

Das Land muss seine Förderung für kommunale Energiekonzepte mit dem Förderprogramm des Bundesumweltministeriums - Kommunaler Klimaschutz - (und gegebenenfalls auch und mit den Anforderungen des Europäischen Konvents der Bürgermeister) abstimmen.

Zu § 7 Abs. 3 HEG-E – Kraft-Wärme-Kopplung

Positiv bewerten wir die Darstellung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Potentialen und somit unter anderem die Nutzung industrieller Abwärme zu fördern. Kraft-Wärme-Kopplung hilft Energieverluste zu vermeiden und CO_2-Emissionen zu senken.

Unklar ist für uns, wie die Kommunen die erforderlichen Daten erlangen sollen. Das Land muss hierzu einen Lösungsweg im Gesetz aufzeigen.
Aus unserer Mitgliedschaft stammt die Empfehlung, die Wärmekataster in Hessen systematisch zu erstellen.

Zu § 8 HEG-E – Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen

Beratung, Beratungseinrichtungen, Qualifikation und Information zu erneuerbaren Energien sind zu fördern. Es ist darauf zu achten, dass die Förderung kontinuierlich möglich bleibt.

Den Vorschlag im Gesetzantrag der SPD-Fraktion (§ 8 HEG-E-SPD), die Energieberatung auch durch Aktivitäten des Landes zu fördern, zum Beispiel durch ein Informationsangebot über bestehende Fördermöglichkeiten, sollte der Landesgesetzgeber aufgreifen.

Zu § 11 HEG-E – Monitoring

Das in § 11 HEG-E geregelte Energiemonitoring zielt auf die Erfassung und Fortschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Potentiale für erneuerbare Energien. Wir regen einer entsprechenden Idee aus unserer Mitgliedschaft folgend an, das Energiemonitoring zu verbinden mit einem Monitoring zur Erfassung

- des Energieverbrauchs,
- der Energieeffizienz,

- der Kraft-Wärme-Koppelung.
- der natürlichen Speicherkapazität.

Ansätze hierzu enthält der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (vgl. z. B. § 10 HEG-E-SPD).

2. Hessische Bauordnung (Artikel 3)

Mit der Änderung der Hessischen Bauordnungen soll die Errichtung von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagenhöhe von 10 Metern erleichtert werden in Gewerbe- und Industriegebieten, vergleichbaren Sondergebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechen.
Hierzu sollen sie in die Liste der baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 55 HBO aufgenommen werden (Ergänzung des Punkt 3.11 in Nr. 1 der Anlage 2 zur HBO).

Es ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, sicherzustellen, dass die Anlagen – immerhin bis zu 10 Metern Höhe – die erforderliche Standsicherheit aufweisen und sach- und fachgerecht errichtet werden. Wir schlagen vor entsprechend zu formulieren (Nr. 3.11):

> *3.11. Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen,* ***unter dem Vorbehalt des Abschnittes V Nr. 3 und Nr. 5".***

3. Denkmalschutzgesetz (Artikel 4)

Die beabsichtigte Änderung im Denkmalschutzgesetz findet unsere Zustimmung.

4. Kompensationsverordnung (Artikel 5)

Die beabsichtigten Änderungen der Kompensationsverordnung zielen auf eine einheitliche Regelung zu Ersatzzahlungen, die bei einem Eingriff in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und Masten zu zahlen sind.

Die Ersatzzahlungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden (§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG). Der Bezugsraum („möglichst in dem betroffenen Naturraum") ist sehr weit gefasst. Wünschenswert wäre ein kleinerer Bezugsraum.

Aus unserer Mitgliedschaft stammt der Vorschlag, die Mittel zumindest zu einem großen Teil zweckgebunden zur Aufwertung der Natur und Landschaft ortsnah in den jeweils betroffenen Kommunen zu verwenden und zwar zu deren „freier" Verfügung. Dadurch soll vermieden werden, dass die Kompensation weit entfernt vom Eingriffsbereich erfolgt, was auch der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln sein wird.

Im Übrigen regen wir an, Regelungen für den Fall zu ergänzen, dass eine Windkraftanlage z. B. unvorhersehbar nach den ersten Jahren stillgelegt bzw. wieder abgebaut werden muss und trotzdem schon eine Kompensation in erheblicher Höhe erfolgt ist.

III. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Hessisches Energiegesetz (Artikel 1)

Zu § 1 HEG-E-SPD – Ziele des Gesetzes

Die Formulierung der Ziele des Gesetzes enthält ein klares Bekenntnis zur dezentralen Energienutzung. Dies halten wir für wesentlich. Die Energieversorgung und -nutzung sollte dem Ergebnis des Energiegipfels folgend so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig gestaltet werden.

Der Gesetzgeber darf die Organisationsform der Energieunternehmen nicht vorfestlegen. Er muss es den Akteuren überlassen, die im konkreten Einzelfall geeignete Organisationsstruktur zu finden.
So erschließt sich nicht, warum allein kommunale Energiegenossenschaften als besonders geeignet erwähnt werden, die Ziele des Gesetzes zu erreichen (Ende des ersten Absatzes).
Nicht nur Genossenschaften, sondern vor allem kommunale (Versorgungs-)Unternehmen können die im Gesetzentwurf gesetzten Ziele erreichen (Klima- und Ressourcenschutz, Schutz der Gesundheit und der natürlichen Umwelt, sparsamer Einsatz von Wasser in den Haushalten sowie der Industrie und bei der Energieumwandlung pp).

Zu § 7 HEG-E-SPD – Förderung von Energiekonzepte
Der Gesetzentwurf sieht eine Förderung von kommunalen Energiekonzepten vor. Die Förderung sollte jedoch nicht davon abhängen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlicher Teil des Konzepts ist. Ein Konzept, das dazu beiträgt, wesentliche Teile der Energie einzusparen, ist aus unserer Sicht gleichermaßen förderwürdig.

Zu § 12 Abs. 1 und 5 HEG-E-SPD – Kommunales Satzungsrecht nicht nur für erneuerbare Energien
Die Ermächtigungsgrundlage (Abs. 1) ist positiv zu werten, greift aber zu kurz. Die Regelung soll es den Gemeinden ermöglichen, die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung zu bestimmen.
Das Satzungsrecht der Kommunen darf aber nicht nur auf die Verwendung erneuerbarer Energien begrenzt sein. Es muss der Gemeinde überlassen bleiben, welche Energie sie verwenden will. So wird zum Beispiel für eine gewisse Zeit weiterhin Erdgas für Blockheizkraftwerke genutzt werden.

Soweit die Bestimmung den Kommunen das Recht einräumt, die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu untersagen oder bestimmte Energiearten vorzuschreiben, halten wir dies für richtig.

Positiv ist auch, dass die Möglichkeiten der Gemeinden, einen Anschluss - und Benutzungszwang an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz vorzuschreiben, erweitert werden (Abs. 5).

2. Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (Artikel 2)

Zu § 3 HEEWärmeG-E-SPD – Nutzungspflicht

Der Gesetzentwurf zielt darauf, auch bestehende Gebäude in die Nutzungspflicht des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich des Bundes (EEWärmeG) einzubeziehen.

Soweit mit dem Gesetzentwurf eine weitergehende Pflicht für kommunale Gebäude zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien bereits dann statuiert wird, wenn ein Austausch einer Heizungsanlage erfolgt, lehnen wir dies ab.
Für Bestandsgebäude der öffentlichen Hand enthält das EEWärmeG bereits Vorgaben zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien. Diese gelten, wenn die Gebäude grundlegend renoviert werden.
Obwohl wir die Förderung von erneuerbaren Energien für richtig halten, wenden wir uns gegen Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien, die über die Pflichten nach dem EEWärmeG hinausgehen.
Gerade in Zeiten leerer Kassen können die Kommunen diese weitergehenden Pflichten nicht verkraften. Das EEWärmeG des Bundes enthält aus diesem Grund für die Kommunen, die nicht in der Lage sind, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, Ausnahmen von der Nutzungspflicht (§ 9 EEWärmeG).

Zu § 13 HEEWärmeG-E-SPD – Zuständigkeiten

Nach dem Gesetzentwurf sind die unteren Bauaufsichtsbehörden sachlich zuständig. Diese Zuordnung zu einem konkreten Fachbereich/Amt halten wir für nicht sinnvoll. Es muss der jeweiligen Kommune überlassen sein, die Zuordnung der Aufgabe zu einem konkreten Amt im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst vorzunehmen. Die Zuständigkeit sollte daher beim Kreisausschuss und beim Gemeindevorstand derjenigen Kommunen liegen, denen die Bauaufsicht übertragen ist.

Im Übrigen wären die im geltenden Hessischen Energiegesetz vorgesehenen besonderen Zuständigkeiten der Regierungspräsidien als obere Aufsichtsbehörden für die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des EEWärmeG und für die Durchführung von Stichproben

zur Überprüfung der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des EEWärmeG zu ergänzen (vgl. § 11 Abs. 3 und Abs. 4).

Zu § 14 HEEWärmeG-E-SPD – Kommunales Satzungsrecht

Die Ermächtigung hilft den Gemeinden, die Energiewende mit zu gestalten. Die Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, mittels kommunaler Satzung Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien zu treffen oder Brennstoffe zu untersagen. Dadurch können sie die Energiewende vorantreiben.

Die ebenfalls vorgesehene Förderung durch das Land ist wünschenswert. Allerdings wehren wir uns gegen eine Förderung, die den kommunalen Finanzausgleich belastet.

3. Hessische Gemeindeordnung (Artikel 4)

Zu §§ 89ff. HGO-E-SPD – Energiebeiräte

Den Gemeinden sollte die Freiheit gegeben werden, bei Bedarf einen Energiebeirat einzusetzen.

Zu § 121 HGO-E – wirtschaftliche Betätigung

Die Neufassung des § 121 Abs. 1 HGO sowie die Änderungen der Absätze 4 bis 7 sehen wir positiv und unterstützen diese Änderung ausdrücklich. Der Hessische Städtetag wirbt seit der Einführung der Subsidiaritätsklausel dafür, diese wieder zu streichen.

Im Rahmen des Hessischen Energiegipfels und der letzten HGO-Novelle hat sich unser Verband v. a. für eine Lockerung der Vorgaben des § 121 Abs. 1 HGO ausgesprochen, soweit diese die Energieerzeugung und -versorgung sowie die Breitbandtelekommunikation betreffen. In beiden Bereichen sind Aktivitäten der Kommunen – wie in dem Gesetzentwurf enthalten – durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Wir verstehen die beabsichtigte Änderung (Abs. 1) so, dass damit die bisherigen Absätze (Abs. 1a und 1b) entfallen. Sollte dies nicht so gemeint sein, muss der Gesetzentwurf insoweit ergänzt werden, als er die Streichung dieser beiden Absätze vorsieht.

4. Denkmalschutzgesetz (Artikel 5)

Wir geben zu bedenken, dass der Denkmalschutz durch die beabsichtigte Regelung zurückgedrängt würde. Zudem entstünde ein nicht unerheblicher Prüf- und Verwaltungsaufwand. Die Regelung im Gesetzentwurf der Landesregierung erscheint ausreichend, um den Belangen der Energiewende Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

HESSISCHER HANDWERKSTAG

Hessischer Handwerkstag · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN
09. Aug. 2012
HESSISCHER LANDTAG

Ihr Zeichen: I A 2.3
Ihre Nachricht vom: 10. Juli 2012
Unser Zeichen: III.2-Du-Gü
VOR-04813-87F4XS
Ansprechpartner: Günter Dunschen
Telefon: 0611 136-159
Telefax: 0611 136-8159
E-Mail: guenter.dunschen@hwk-wiesbaden.de

Datum: 6. August 2012

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz und zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung, an der für den Hessischen Handwerkstag bzw. für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Herr Dr. Christoph Gelking teilnehmen wird.

Grundsätzliches

Wir bedauern, dass die gemeinsame Arbeit im Hessischen Energiegipfel und die dort gemeinsam definierten Ziele zu stark divergierenden Gesetzesentwürfen geführt haben. Wir appellieren an die Fraktionen des Hessischen Landtages, die gewaltige Aufgabe der Energiewende gemeinsam anzunehmen, um möglichst schnell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Zu Artikel 1 Neufassung des Hessischen Energiegesetzes

Zu Paragraph 1, Absatz 1, letzter Satz

In Paragraph 1, Absatz 1 wird ein sehr weiter Bogen gespannt, bei dem jedes Ziel einzeln für sich betrachtet durchaus auch die Unterstützung des Hessischen Handwerkstages hat. Gleichwohl glauben wir, dass die Zielvielfalt unmöglich innerhalb eines Gesetzes sinnvoll geregelt werden kann.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

..2

Völlig aus dem Zusammenhang gerissen und unbelegt ist die Aussage des letzten Satzes „Kommunale Energiegenossenschaften sind zur Erreichung dieser Ziele besonders geeignet." und sollte daher gestrichen werden.

Zu Paragraph 1, Absatz 2, letzter Satz

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Vorbildfunktion des Landes. Nur wenn das Land in vorbildlicher Weise seine Beschaffung und Instandhaltung vorantreibt, erfährt dieses die Grenzen des Machbaren und vermeidet somit die Überforderung von Unternehmen und Bürgern. Wenn Unternehmen und Bürger, in welcher Weise auch immer, von der Energiewende überfordert werden, besteht die Gefahr, dass die positive Grundstimmung, die die Energiewende begleitet, kippt.

Zu Paragraph 2, Absatz 2

Die Errichtung, Erweiterung, Sanierung etc. von Gebäuden und Anlagen des Landes sollen nach dem „Stand der Technik" erfolgen. Üblicherweise wird im Bauwesen nach den „anerkannten Regeln der Technik" gearbeitet. Das Land muss sich bewusst sein, dass der Stand der Technik nicht hinreichend erprobt und oft nur den Spezialisten bekannt ist. Daher darf das Land nicht davon ausgehen, dass die ausführenden Betriebe in allen Fällen die Gewährleistung übernehmen, also eine Haftungsfreistellung fordern müssen.

Zu Paragraph 2, Nummer 7

Der CO_2-Ausstoß neu zu beschaffender Fahrzeuge des Landes soll auf höchstens 120 g CO_2/km begrenzt werden. Dieser Wert ist für normale Pkw nicht allzu ambitioniert. Wir kennen den Fahrzeugbestand des Landes nicht, möchten aber darauf hinweisen, dass Nutzfahrzeuge, wie sie in verschiedenen Dienststellen des Landes eingesetzt werden, kaum den geforderten Grenzwert erreichen können.

Zu Paragraph 4

Da auch oder vielleicht besonders erneuerbare Energien derzeit besonders knapp sind, darf sich aus unserer Sicht die Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand nicht nur auf die Wohnungen beziehen, in denen nicht erneuerbare Primärenergieträger eingesetzt werden.

Zu Paragraph 5 Förderung von Energienutzungsanlagen

Das Land soll auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und „vergleichbarer" Energiequellen fördern. Uns erschließt sich nicht, welche Energiequellen den erneuerbaren Energiequellen vergleichbar sein könnten. Wir schlagen daher vor, den Satzteil „und vergleichbare" zu streichen.

Zu Paragraph 7 Förderung von Energiekonzepten

Ein Energiekonzept an sich beschreibt die Eckpunkte eines Projektes, also beispielsweise die im Gleichgewicht stehenden Energiequellen und Energiesenken sowie die dazu notwendige Infrastruktur. Ein Energiekonzept im Sinne des Gesetzes muss also aus unserer Sicht auch beinhalten, dass die Energien besonders effizient erzeugt und verwendet werden. Nicht ausreichend ist die in Absatz 3 vorgenommene Kopplung, dass Energiekonzepte dann gefördert werden können, wenn die Nutzung erneuerbarer Energien ein wesentlicher Teil des Konzeptes ist.

Zu Paragraph 8 Energieberatung

Im Gesetz wird nicht hinreichend beschrieben, welche Funktion die eigene Energieberatungsstelle des Landes Hessen hat. Hier muss eine Zieldefinition der Energieberatungsstelle des Landes Hessens eingefügt werden. Erfolgt dieses nicht, empfehlen wir die Streichung des letzten Satzes.

Zu Paragraph 12 Kommunales Satzungsrecht

Der Paragraph 12 räumt den Kommunen Satzungsrechte ein, deren Zielsetzung aus unserer Sicht ausreichend und besser in bestehenden bundesrechtlichen Verordnungen formuliert sind. Daher ist der Paragraph 12, aus unserer Sicht, ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 2 Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen

Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz entspricht im Artikel 2 weitgehend dem Entwurf des Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (HEEWärmeG) aus dem Jahr 2010, zu dem der Hessische Handwerkstag seinerzeit sowohl schriftlich als auch im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgetragen hat.

Zu Paragraph 2 Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung entspricht der am 1. Januar 2009 inkraftgetretenen Fassung der Bundesregelung (EEWärmeG) und kann daher mit einem Verweis auf die Bundesregelung entfallen.

Zu Paragraph 3 Nutzungspflicht

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Heiz- und Kühlanlagen, welche kurzfristig aufgrund eines Defektes ausgetauscht wurden, innerhalb von 24 Monaten nach dem Austausch die Anforderungen des Gesetzes erfüllen müssen. Wir können nachvollziehen, dass der Gesetzgeber hier ein Schlupfloch schließen will, sehen aber auch, dass die neuinstallierten Anlagen nicht immer um- oder nachgerüstet werden können und ressourcenverschwendend fast neue Anlagen demontiert werden müssten.

..4

Denkbar wäre die Einschaltung eines Sachverständigen des Handwerks, welcher im Falle des Defektes oder unmittelbar danach beurteilt, ob der Defekt kurzfristig eingetreten war und der unmittelbare Austausch erfolgen musste.

Zu Paragraph 4 Anwendungsbereich der Nutzungspflicht

Der Paragraph 4 entspricht den Regelungen des Bundes. Schon für Neubauten, wie sie vom Bundesrecht erfasst sind, können die Anforderungen im gewerblichen Bereich in bestimmten Fällen schwer zu erfüllen sein. Dies liegt auch daran, dass eine wesentliche potentiell wärmeübertragende Fläche, der Fußboden, intensiv anderen Aufgaben gerecht werden muss und dadurch für die großflächige Abgabe von Wärme, wie dieses in aller Regel bei regenerativer Beheizung der Betriebsräume sinnvoll und notwendig ist, nicht zur Verfügung steht. Bei gewerblichen Bestandsimmobilien, in denen auch während der energetischen Optimierung des Gebäudes die Produktion weiter laufen muss bzw. Maschinen, Lageranlagen und Fahrwege nur in geringem Maß variabel sind, können massive Eingriffe ggf. unzumutbar sein.

Unternehmen ohne relevanten Warmwasserbedarf müssen nach der Gesetzesvorlage ihren Heizwärmebedarf über regenerative Quellen abdecken. Auf Grund des niedrigen Temperaturniveaus und der Speicherproblematik werden diese Unternehmen unverhältnismäßig durch das Gesetz in Anspruch genommen. Betriebe mit hohem Warmwasserbedarf können dagegen die notwendige Wärme über solarthermische Anlagen gewinnen und damit die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Zu Paragraph 5 Anteil erneuerbarer Energien

Auch hier übernimmt der Gesetzentwurf die Regelungen des Bundes. Dabei werden aus unserer Sicht unreflektiert die Mindestwerte des Bundes für Neubauten auf Bestandsgebäude übertragen. Dies halten wir für unrealistisch und wird nach unserer Einschätzung die unteren Bauaufsichtsbehörden mit einer Vielzahl von komplizierten Fällen konfrontieren, in denen „besondere Umstände" und „unverhältnismäßiger Aufwand bzw. unbillige Härten" zu beurteilen sind.

Die Nutzung von Biogas (Paragraph 5 Absatz 2) (rein oder beigemischt) muss praxisgerecht anrechenbar sein. Wenn die ausschließliche Nutzung von Biogas, wie im Bundesgesetz, nur in KWK-Anlagen erfolgen kann (Sicherstellung einer fortschrittlichen Beheizung), sind für Betriebe, die keine kontinuierliche Wärmeabnahme im Jahresgang haben, erhebliche Nachteile zu erwarten.

Wir empfehlen hier, sich an den moderateren Zielvorgaben der Regelungen aus Baden-Württemberg im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg vom 20. November 2007 (Paragraph 4 Anteilige Nutzungspflicht) zu orientieren.

Zu Paragraphen 6 bis 11

Die Ausführungen der Paragraphen 6, 7, 8, 9, 10 und 11 entsprechen dem EEWärmeG des Bundes so, dass hierauf verwiesen werden kann.

Zu Paragraph 12 Hinweispflicht von Sachkundigen

In unserer Stellungnahme zu Artikel 2, Paragraph 3 (Nutzungspflicht) hatten wir vorgeschlagen, Sachverständige des Handwerks nach Paragraph 93 HwO für die Beurteilung heranzuziehen.

Wir glauben, dass im Paragraph 12 der Begriff Sachkundiger durch den Begriff Sachverständiger ersetzt werden sollte. Auch wenn die fachliche Beurteilung durch Sachkundige – ohne Frage jeder am Bau beteiligte Meisterbetrieb – erfolgen könnte, halten wir in diesem Fall Sachverständige mit öffentlicher Bestellung und Vereidigung, die ihr Urteil unabhängig vom Auftrag abgeben, für besser geeignet, um denkbaren Versuchen der Einflussnahme von Investoren entgegenzutreten.

Zu Paragraph 14 Kommunales Satzungsrecht

Der Paragraph 14 entspricht in seinen Aussagen denen im Artikel 2 des Gesetzentwurfes im Paragraph 12. Damit entsteht eine unnötige und überflüssige Doppelregelung. Zudem haben wir schon zum Artikel 1, Paragraph 12 vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen, da hier den Kommunen Satzungsrecht eingeräumt wird, deren Zielsetzung aus unserer Sicht ausreichend und besser in bestehenden bundesrechtlichen Verordnungen geregelt ist.

Zu Paragraph 15 Finanzielle Förderung

Eine Förderung ambitionierter Maßnahmen, wie sie der Gesetzgeber hier vorsieht, halten wir für zwingend. Angesichts der Haushaltslage, dem Verschuldungsverbot und vor dem Hintergrund der Erfahrung einer qualifizierten Haushaltssperre, sehen wir die Notwendigkeit, dass beim Wegfall der Förderung aufgrund der allgemein zu erwartenden unbilligen Härte der Maßnahmen damit einhergehend eine Aufhebung dieses Gesetzes (Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen) notwendig ist.

Zu Artikel 3 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Grundsätzliches

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Schreiben vom 28. März 2012 den Entwurf eines Hessischen Landesplanungsgesetzes zur Stellungnahme versandt. Notwendig ist die Überarbeitung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, weil der Bund die ihm im Rahmen der Föderalismusreform zugefallene Ermächtigung genutzt hat, das Raumordnungsgesetz anzupassen. Im Land verbleibt dabei im Wesentlichen nur die Regelung der landesspezifischen Organisationsfragen. Dieses hat der Entwurf des Wirtschaftsministeriums berücksichtigt, zu dem der Hessische Handwerkstag eine Stellungnahme abgegeben hat. Diese bundesrechtliche Entwicklung berücksichtigt der Gesetzesvorschlag der SPD nicht. Wir gehen davon aus, dass die einzelnen Regelungsvorschläge aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung keine Gesetzeskraft erlangen können und verzichten daher auf die Bewertung der einzelnen Vorschläge im Artikel 3.

..6

Zu Artikel 4 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Zu Paragraph 4 d Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Natur und des Klimas

Die Gemeinde soll unter anderem ermächtigt werden, Energie zu erzeugen. Abgesehen von der physikalischen Unmöglichkeit Energie zu erzeugen (Energieerhaltungssatz), wird dezidiert im Paragraph 121 beschrieben, welche Möglichkeiten den Kommunen offen stehen, sich an Energieanlagen zu beteiligen. Wir empfehlen daher die Streichung des Satzteils „sowie Energie erzeugen dürfen".

Zu Paragraph 121 Wirtschaftliche Betätigung

Im Rahmen des Energiegipfels ist ein fein tarierter, gemeinsam getragener Kompromiss gefunden worden, der auch eine Änderung des Paragraphen 121 der Hessischen Gemeindeordnung beinhaltet hat. Die jetzt vorgeschlagene Änderung bricht ein wesentliches Element aus dem Energiegipfelergebnis heraus, welches befürchten lässt, dass die mühsam gemeinsam errungenen Ergebnisse des Energiegipfels in sich zusammenbrechen. Wir lehnen daher Änderungen am Paragraphen 121 der Hessischen Gemeindeordnung ab.

Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler

Durch die Einfügung des Paragraphen 16, Absatz 4 dürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf denkmalgeschützten Gebäuden nur dann nicht errichtet werden, wenn dieses zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führt. Hierbei wird nur eine Betrachtung des Einzeldenkmals vorgenommen. Unter Denkmalschutz stehende Gebäude sind selten Solitäre. Erst eine Vielzahl von denkmalgeschützten Gebäuden geben hessischen Städten und Dörfern ihren unverwechselbaren Charme und tragen zur Attraktivität für Nutzer und Touristen bei. Beeinträchtigt ein einzelnes Denkmal den Gesamteindruck, verliert schnell auch das Quartier an Attraktivität. Wir sprechen uns daher für die ersatzlose Streichung des vorgeschlagenen Paragraphen 16, Absatz 4 aus.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Grundsätzliches

Mit dem Hessischen Energiezukunftsgesetz soll begonnen werden, die in einem breit angelegten Prozess entwickelten Eckpunkte des Energiegipfels legislativ umzusetzen.

Das Hessische Energiezukunftsgesetz darf aus unserer Sicht weder Vereinbarungen des Energiegipfels relativieren noch ist es geeignet, die Inhalte des Energiegipfels „nachzuschärfen". Dieses scheint uns mit dem vorgelegten Entwurf insgesamt gelungen. Besonders begrüßen wir, dass das ehrgeizige Ziel, die Sanierungsquote im Gebäudebestand auf 2,5 bis 3 Prozent zu steigern, auch in die Zieldefinition des Gesetzes übernommen wurde. Für die in diesem Zusammenhang bereits im Umsetzungskonzept vom Januar 2012 angekündigte 'Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den gesamten hessischen Gebäudebestand' bieten wir gern die Zusammenarbeit des hessischen Handwerks an.

Die Unternehmen des Handwerks warten aber weiter ungeduldig auf konkrete Maßnahmen und Programme. Es muss darauf geachtet werden, dass die positive Grundstimmung zur Energiewende, die wir von der weit überwiegenden Zahl unserer Betrieben gespiegelt bekommen und die auch in der Bevölkerung vorhanden ist, nicht an Schwung verliert.

Nur in einer Phase subjektiver und objektiver Wirtschaftsstärke werden wir in der Lage sein, die gewaltige Herausforderung des Umbaus unserer Energiesysteme mit der breiten Rückendeckung von Unternehmen und Bevölkerung zu bewältigen.

Zu den Regelungen des Gesetzes im Einzelnen

Zu Artikel 1 Hessisches Energiegesetz, Präambel

Der 5. Satz lautet: "Dies soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Energieeinsparungen, der Förderung des Ausbaus einer möglichst dezentralen und wenn notwendig zentralen Energieinfrastruktur aus erneuerbaren Energien gewährleistet werden."

Die Präambel, die in ihrer Funktion dabei helfen soll, einzelne Regelungen des Hessischen Energiegesetzes richtig zu deuten, bleibt hier in dem Widerspruch „möglichst dezentralen und wenn notwendig zentralen" hängen.

Hier sollte entweder in weiteren Sätzen ausformuliert werden, wann zentrale Energieinfrastrukturen den Vorzug gegenüber dezentralen haben oder auf den Satzteil "und wenn notwendig zentralen" verzichtet werden und im Gesetz selber dezidiert dort, wo zentrale Energieinfrastrukturen den Vorrang genießen sollen, dieses auch so ausgeführt werden.

Zu Paragraph 1 Ziele und Maßnahmen, Absatz 1

Im Rahmen des Energiegipfels ist vereinbart, die energetische Sanierungsquote im Gebäudebestand (derzeit 0,75 Prozent) auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent anzuheben.

..8

Diese Formulierung kann aus unserer Sicht so nicht wortgleich in den Gesetzestext übernommen werden, da sie sich dahin deuten lässt, dass die Sanierungsquote mindestens 2,5 Prozent aber maximal 3 Prozent betragen soll. Dieses ist aber nicht gemeint. Wir schlagen daher vor, hier das ‚bis 3 Prozent' zu streichen. Dadurch gibt das Gesetz ein klar definiertes Mindestziel vor und limitiert nicht nach oben.

Zu Paragraph 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen, Absatz 2

In Absatz 2 werden die Kommunen verpflichtet, Informationen über den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen.

Unklar bleibt dabei, in welcher Form die Informationen bereitgestellt werden müssen.

Hier ist abzuwarten, welche Regelungen hierzu die erwartete Energieeinsparverordnung 2012 schafft. Gegebenenfalls muss übergangsweise hier eine hessische Regelung geschaffen werden.

Zu Paragraph 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen, Absatz 3

Aus unserer Sicht sind die Aussagen des Absatzes 3 im Wesentlichen schon im Absatz 1 des Paragraphen 3 enthalten und damit entbehrlich.

Zu Paragraph 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen, Absatz 1

Der Absatz ist zumindest entbehrlich, da die Energieeinsparverordnung des Bundes selbstverständlich Rechtskraft auch für die landeseigenen Gebäude hat. Gegebenenfalls ist der Absatz sogar schädlich, da er im Falle des Inkrafttretens der angekündigten Energieeinsparverordnung 2012 mit einem starren Verweis auf die Energieeinsparverordnung 2009 Fehlinterpretationen möglich macht.

Zu Paragraph 11 Energiemonitoring

Wir empfehlen dringend, das Energiemonitoring eng mit dem Monitoringprozess "Energie der Zukunft" des Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministeriums zu koppeln bzw. auch die Bundesnetzagentur in den Monitoringprozess einzubinden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass zum einen Synergien genutzt und zum anderen auch die Relationen zu den Veränderungen auf Bundesebene nachvollzogen werden können.

Wir hoffen, dass wir Anregungen für die weitere Diskussion der Gesetzentwürfe gegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Brandes
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351· 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Vorsitzender d. Ausschusses für Umwelt,
Energie, Landwirtsch. u. Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN
09. Aug. 2012
HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2.1
Referent(in) MG/Pe/Hg/Rau/AS/Wb
Unser Zeichen MG/Wb/uv
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001-39
Ihr Zeichen I A 2.3
Ihre Nachricht vom 10.07.12
Datum 01.08.2012

Verl. 09.08.12/ HP

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages bezüglich des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz – Drucks. 18/5597 und Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energie-Zukunftsgesetz – Drucks. 18/5725

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heidel,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu den Gesetzentwürfen nehmen zu können.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Beteiligungsgesetz den Kommunalen Spitzenverbänden eine Zweimonatsfrist eingeräumt worden ist, um eine fachlich fundierte Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung abgeben zu können. Durch die vorliegenden Gesetzentwürfe werden diese Fristen bei weitem unterschritten. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Entwürfe in der Zeit der Sommerferien bei uns eingegangen sind, so dass eine Beteiligung unserer Gremien und anderer Fachleute schlichtweg unmöglich geworden ist. Dies vorangestellt, erfolgt unsere schriftliche Stellungnahme unter dem Hinweis, dass in der mündlichen Anhörung die zeitlich später gelagert ist, noch eine weitere Stellungnahme erfolgen kann.

Zu den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunkturgesetz

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Regelungen Stellung:

1. **Zu Art. 1 § 1 Abs. 5 der Ziele des Gesetzes**

   Wir verwahren uns strikt gegen die Verpflichtung zur Erstellung eines gesonderten Energiehaushalts für kommunale Gebäude und Einrichtungen. Nahezu flächendeckend sind Kommunen damit befasst, ihre Gebäude und Einrichtungen energetisch zu ertüchtigen. Es ist schlichtweg nicht zielführend, wenn zusätzlich zu dieser enormen Aufgabe weitere Verwaltungskraft gebunden wird, die an anderer Stelle effizienter eingesetzt werden könnte.

2. **Zu Art. 1 § 2 Abs. 7**

   Die Vorgabe, dass die Fahrzeugflotte des Landes Hessen höchstens 120 g CO_2-Ausstoß im Jahre 2020 haben soll, berücksichtigt nicht, dass damit auch die gesamte Nutzfahrzeugflotte des Landes Hessen mit erfasst sein soll. Hier ist darauf hinzuweisen, dass fachlich der CO_2-Ausstoß bei Nutzfahrzeugen nach dem Ausstoß pro transportierter Tonne berechnet wird.

3. **Zu den Art. 1 §§ 3 bis 7**

   Es ist darauf hinzuweisen, dass wir es im Bereich des energetischen Umbaus von Bestandsimmobilien begrüßen, dass das Land eine aktive Rolle einnimmt. Die hier enthaltenen Absichtserklärungen führen jedoch nicht dazu, dass konkrete Investitionsmaßnahmen tatsächlich veranlasst werden können. Für die Betroffenen sind die hier enthaltenen Erklärungen bei weitem nicht belastbar genug, um nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen diese Förderansätze in ihre Planung mit einzustellen.

4. **Zu Art. 1 § 12 Kommunales Satzungsrecht**

   Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn Ermächtigungsgrundlagen bzw. Satzungsgrundlagen zugunsten von Kommunen geschaffen werden. Gleichwohl besteht gerade in diesem Bereich die Gefahr, dass „die Gemeinden" dadurch unter Druck geraten, ihre Bebauungspläne mit Festsetzungen zu erneuerbaren Energien zu versehen. Die Vorgaben des jeweiligen Fachrechts, insbesondere der Energieeinsparverordnung, sind zwischenzeitlich so ausführlich, dass es unseres Erachtens eines Tätigwerdens des jeweiligen Ortssatzungsgebers nicht mehr bedarf.

5. **Zu Art. 2 §§ 1 – 9 des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergien in Hessen**

   Die in dem Gesetz enthaltene generelle Verpflichtung sämtlicher Eigentümer von nicht privilegierten Immobilien – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – eine energetische Sanierung im Sinne dieses Gesetzes zu veranlassen, halten wir für nicht vertretbar. Der Gesetzentwurf verkennt, dass Kommunen mitunter die größten Immobilienbesitzer im ländlichen Raum sind. Insbesondere wird durch die Kommunen sozialer Wohnraum zu bezahlbaren Bedingungen zur Verfügung gestellt. Eine derartige Sanierungsverpflichtung

mag zwar aus klimapolititschen Überlegungen begrüßenswert sein, führt aber dazu, dass die Kommunen erheblich mehr belastet werden. Mithin fehlen die dann im Sinne des Gesetzes aufzuwendenden Mittel für andere Maßnahmen. Ein Gesetz, das eine zwangsweise Umrüstung von Immobilien vorsieht, muss mit entsprechenden Förderansätzen einhergehen, die berücksichtigen, dass erst unter betriebswirtschaftlichen Aspekten, ohne Einbußen im Sozialwesen, solche Herkulesaufgaben zu stemmen sind.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen des „Kommunalen Schutzschirms" den Kommunen eine Schuldenbremse auferlegt wird, die es unmöglich macht, den Zielen des Gesetzes Rechnung zu tragen. Einerseits wird den Kommunen aufgegeben, sich zu entschulden und andererseits werden ganz erhebliche finanzielle Belastungen über einen derartigen Gesetzentwurf neu begründet. Der einzige Weg, mit dem eine derartige energetische Sanierung zukunftssicher umgestaltet werden kann, ist, dass über eine betriebswirtschaftliche Berechnung tatsächlich ein finanzieller Mehrwert bei den Gebäudeeigentümern verbleibt.

6. Zu Art. 2 § 10 Nachweispflicht

Wir sehen keinen nachvollziehbaren Grund für eine derartig übersteigerte Nachweispflicht hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien. Es wird hier eine unnötige Bürokratie aufgebaut, die zum einen die Pflichtigen und zum anderen die Verwaltungsbehörde ganz erheblich belasten wird. Richtig ist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung durch eine Abnahme kontrolliert werden kann und sollte. Jedoch in Anbetracht der erheblichen finanziellen Aufwendungen, die ein Hauseigentümer für diese Anlagen zu tätigen hat, ist eine darüber hinausgehende jahrzehntelange Kontrolle fehl am Platz.

7. Zu Art. 2 § 14 Kommunalen Satzungsrecht

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Art. 1 § 12 des Gesetzesentwurfes.

8. Zu Art. 3 des Gesetzes der Änderung des Hessischen Landesplanungsge-setzes

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen führen dazu, dass die Ziele des Hessischen Energiegipfels in der Regionalplanung eine Umsetzung erfahren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Zukunft die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auch im Landesentwicklungsplan ermöglich wird. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Festschreibung dieser Zielgebiete im Landesentwicklungsplan eine umfangreiche Abwägung voraussetzt, die möglicherweise auf dieser Ebene schwer zu gewährleisten ist. Dies führt zum einen dazu, dass die Erstellung des Landesentwicklungsplans enorm aufwendig wird und zum anderen die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens möglicherweise nicht eintritt.

Besonders zu begrüßen ist, dass in Art. 3 § 9 in Abs. 2 und 4 die Rolle der Kommunen eine besondere Erwähnung findet. Wir treten nachhaltig dafür ein, dass die Empfehlung der Kommunen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien unmittelbar Eingang ins Planungsrecht finden. Die Kommunen sind letztendlich die vor Ort beteiligten Verwaltungsträger und oftmals Eigentümer von Grundstücken bei derartigen Vorhaben. Problematisch könnte sich die Anpassungsverpflichtung gem. Art. 3 § 10 erweisen. Einerseits ist im Interesse der Umsetzung der Ziele des Hessischen Energiegipfels zu gewährleisten, dass eine zeitnahe Anpassung der Regionalpläne erfolgt. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Rahmenbedingungen derart gravierend ändern, dass diejenigen Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien befassen, alle drei Jahre zu überarbeiten sind. Dies führt zu „planerischem Aktionismus", den wir ablehnen.

9. Zu Art. 4 Änderung der HGO

9.1 § 4d – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Natur und des Klimas

Soweit der Entwurf mit der Einfügung eines neuen § 4d HGO regelt, dass die Gemeinde in Verantwortung für die zukünftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Natur und das Klima schützen soll, sehen wir dies aufgrund der Ausgestaltung als Sollvorschrift als eine (pflichtige) Aufforderung zum Tätigwerden. Die Festlegung weitergehender Pflichten für die Gemeinde im Bereich des Natur- und Klimaschutzes sowie des Energierechts sehen wir jedoch kritisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gemeinden auch schon jetzt dem Natur- und dem Klimaschutz ohne gesetzlich verpflichtende Regelung einen sehr hohen Stellenwert einräumen und dies im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten großzügig unterstützen. Dies zeigt sich gerade daran, dass sich eine Großzahl der Kommunen um den Ausbau der erneuerbaren Energien bemühen (z.B. Windkraft, Photovoltaik). Soweit hier jedoch über die Regelung einer Sollvorschrift eine Pflicht zum Tätigwerden geregelt wird, können wir dies nicht unterstützen. Eine solche Pflichtregelung greift in hohem Maße in die freien Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde ein. Liest man in § 4d HGO zudem im Zusammenhang mit der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen des § 121 Abs. 1 Satz 2, 3 HGO, besteht insbesondere die Befürchtung, dass die Energieerzeugung und -versorgung unter dem Begriff der Daseinsvorsorge subsumiert werden sollen. Insoweit sehen wir es für die Kommunen nicht als leistbar an, eine eigene Energieversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge zu garantieren.

Darüber hinaus ist die Formulierung in § 4d Satz 1 2. HS HGO zu hinterfragen, wonach die Gemeinden Energie erzeugen dürfen sollen. Diese Formulierung steht aus unserer Sicht im Widerspruch zur jetzigen Regelung des § 121 Abs. 1a HGO, wonach die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Bereich der neuerbaren Energien nach wie vor einschränkend geregelt ist.

9.2 Energiebeiräte:

9.2.1 § 89 – Einrichtung

Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, in einem neuen § 89 HGO für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, einen Energiebeirat einzurichten, sehen wir für eine solche Vorschrift keine Notwendigkeit. Vielmehr ergibt sich aus der schon jetzt bestehenden Vorschrift des § 8c HGO die Möglichkeit der Bildung von freiwilligen Beiräten. So machen schon viele Kommunen von der Möglichkeit der Bildung von Beiräten Gebrauch, indem sie vor Ort z.B. Kinder- und Jugendbeiräte, Seniorenbeiräte oder Familienbeiräte gründen, ohne dass hierzu eine gesonderte gesetzliche Vorschrift erforderlich wäre. Selbiges muss auch für die Einrichtung eines Energiebeirates gelten. Sieht eine Kommune die Gründung eines Energiebeirates als erforderlich an, so steht ihr nach der jetzigen Rechtslage gemäß § 8c HGO und mit Blick auf das Recht auf Selbstverwaltung schon jetzt die Möglichkeit zu, freiwillig einen solchen einzurichten und diesen nach ihrem eigenen Ermessen auszugestalten. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu der Einrichtung von Energiebeiräten. Insoweit ist auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Energien vielfältige praktische Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung des Natur- und Klimaschutzes (z.B. Umweltallianz) denkbar sind, so dass davon abzusehen sein sollte, den Kommunen bei der Ausgestaltung unnötige Vorgaben zu machen. Insoweit ist auch zu beachten, dass der in Art. 20a GG aufgenommene Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Aufgabe des Staates die Gemeinden als Teil des Staates ohnehin betrifft.

9.2.2 § 90 – Zusammensetzung und Wahl

Die in § 90 angedachten Verfahrensregelungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Wahl eines Energiebeirates sind ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Soweit in § 90 Abs. 1 bestimmt wird, dass hinsichtlich der Regelung des Energiebeirates in der Hauptsatzung § 6 Abs. 2 HGO keine Anwendung findet, gehen wir davon aus, dass hiermit ein Verweis auf § 6 Abs. 2 **Satz 2** HGO gemeint ist, um so zu erreichen, dass entsprechende Änderungen in der Hauptsatzung auch im letzten Jahr der Wahlperiode vorgenommen werden können. Soweit jedoch auch Bezug auf § 6 Abs. 2 Satz 1 HGO genommen wird, sollte dies entsprechend angeglichen werden, da sicherlich nicht gewollt ist, dass die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung im Falle der Einrichtung eines Energiebeirates nicht der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter bedarf.

Wenn in § 90 Abs. 2 HGO die passive Wahlberechtigung für die Mitglieder des Energiebeirates dahingehend festgelegt wird, dass jeder Einwohner der Gemeinde, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, wählbar ist, so ist zu hinterfragen,ob dies mit Blick auf die – auch in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegte – Zielrichtung der Vorschrift sachdienlich ist. So wird in der Begründung zu Art. 4 zu Nr. 3 ausgeführt, dass den kommunalen Gremien oftmals das nötige Fachwissen im Bereich der Energiewende fehle und somit die Einrichtung eines Energiebeirates erforderlich werde. Inwieweit eine solche Fachkom-

petenz jedoch dadurch gewährleistet werden kann, dass sich jeder Bürger – ohne Nachweis eines entsprechenden Fachwissens – zur Wahl stellen kann, ist fraglich. In diesem Zusammenhang erscheint es vielmehr praktikabler, wenn die Kommunen im Rahmen ihrer freien Ermessensausübung eigene praktikable Wege finden, um Fragen im Bereich der Energiewende zu klären. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang z.B. an die Bildung einer Kommission i.S.d. § 72 HGO, in welcher auch sachkundige Bürger berufen werden können. Aus so kann die in der Gesetzesbegründung geforderte Bürgerbeteiligung erreicht werden.

In § 90 Abs. 5 wird geregelt, dass sich der Energiebeirat eine Geschäftsordnung geben kann. In diesem Zusammenhang wäre zunächst zu hinterfragen, ob es tatsächlich gewünscht ist, dass sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung gibt oder ob dies nicht vielmehr durch Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtver-ordnetenversammlung geschehen sollte, wie dies bisher auch für den gesetzlich vorgesehenen Ortsbeirat vorgesehen ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch die Regelung eines Ermessens in diesem Zusammenhang keine Pflicht besteht, eine Geschäftsordnung für den Energiebeirat zu beschließen. Da jedoch in den Regelungen zu den Energiebeiräten auch kein Verweis auf die Ver-fahrensregelungen der HGO für die Gemeindevertretung erfolgt (wie bei Orts- und Ausländerbeirat), stellt sich die Frage, welche Verfahrensrege-lungen gelten sollen, wenn eine solche Geschäftsordnung für den Energiebeirat nicht beschlossen wird. Dies wird mit Blick auf die praktische Ausführung und Arbeit eines Energiebeirates durchaus zu Problemen führen können, wenn organisatorische Abläufe, wie z.B. das Versenden der Einladungen, nicht klar geregelt sind.

9.2.3. § 91 – Aufgaben und Befugnisse

Soweit hier in Abs. 4 geregelt wird, dass die Mitglieder des Energiebeirates ehrenamtlich arbeiten, halten wir einen Verweis auf die §§ 24 bis 26, 27 HGO (vgl.
§ 82 Abs. 2 HGO für den Ortsbeirat, § 86 Abs. 6 HGO für den Ausländerbeirat) für sinnvoll, um auch so sicherzustellen, dass die Mitglieder des Energiebeirates in die in der HGO geregelten Rechte und Pflichten für die ehrenamtlich Tätigen eintreten.

10. § 121 HGO Wirtschaftliche Betätigung

Zu Art. 4 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion ist darauf hinzuweisen, dass der Regelungsvorschlag das Ziel des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aufgreift, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen künftig nicht mehr unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Gemeinde nur tätig werden darf, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Insoweit empfiehlt es sich nach unserer Beurteilung allerdings dringend, die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung für § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO nicht aufzunehmen, die Regelbeispiele für Fälle enthalten, in denen ein öffentlicher Zweck „insbesondere“

vorliegt. Die Nennung einzelner Aufgabenbereiche könnte für im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Aufgabenbereiche die Frage aufwerfen, inwieweit in ihnen ein öffentlicher Zweck gegeben sein kann. Diese Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten könnte der Gesetzgeber leicht durch Auslassen der vorgeschlagenen Bestimmungen des § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO vermeiden. Hinzu kommt, dass der Begriff der „Daseinsvorsorge" sich bisher einer abschließenden Definition entzogen hat und mit ihm weitergehende Abgrenzungsprobleme verbunden wären

II. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz –

Drucks. 18/5725

1. Zu Art. 1 § 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen:

§ 3 Abs. 1 sieht die Förderung investiver kommunaler Maßnahmen vor. Im gemeindehaushaltsrechtlichen Sinne sind Investitionen Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 58 Nr. 17 GemHVO). In der Praxis gibt es immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Herstellungskosten (dann Investition) und Erhaltungsaufwand. Im Interesse einer wirksamen Förderung und breiter angelegten Verwendungsmöglichkeiten der Kommunen sollte deshalb in § 3 Abs. 1 das Wort „investive" entfallen. Im kommunalen Finanzausgleich würde dies eine Ausgestaltung der Förderung als Besondere Finanzzuweisung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FAG) bedingen. Auf diese Weise würde eine investive Verwendung der Mittel nicht ausgeschlossen. Die Mittelverwendung würde auf Grundlage unseres Vorschlages vielmehr auf eine breite Palette von Maßnahmen erstreckt.

III. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

1. Zu Art. 1 § 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

§ 3 Abs. 1 sieht die Förderung investiver kommunaler Maßnahmen vor. Im gemeindehaushaltsrechtlichen Sinne sind Investitionen Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 58 Nr. 17 GemHVO). In der Praxis gibt es immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Herstellungskosten (dann Investition) und Erhaltungsaufwand. Im Interesse einer wirksamen Förderung und breiter angelegten Verwendungsmöglichkeiten der Kommunen sollte deshalb in § 3 Abs. 1 das Wort „investive" entfallen. Im kommunalen Finanzausgleich würde dies eine Ausgestaltung der Förderung als Besondere Finanzzuweisung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FAG) bedingen. Auf diese Weise würde eine investive Verwendung der Mittel nicht ausgeschlossen. Die Mittelverwendung würde auf Grundlage unseres Vorschlages vielmehr auf eine breite Palette von Maßnahmen erstreckt.

2. Zu Art. 5 „Änderung der Kompensationsverordnung“:

Die hier beabsichtigten Regelungen sind schwer verständlich. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass für die in der beabsichtigten Ziffer 4.4 genannten Eingriffe ganz erhebliche Ersatzzahlungen zu leisten sein werden. Hierbei sei auf das Spannungsverhältnis hingewiesen, dass einerseits – gerade zur Nutzung erneuerbaren Energien – ein Ausbau der Leitungsnetze erforderlich sein wird, gleichzeitig jedoch ganz erhebliche Summen für die damit verbundenen Eingriff zu leisten sein werden. Hierbei besteht die Gefahr, dass der (politisch) gewünschte Ausbau erneuerbarer Energien wirtschaftlich verzögert bzw. verhindert werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Hessen-Thüringen

Stellungnahme

zu

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz – Drucksache 18/5597 –

Frankfurt am Main, 8. August 2012

DGB Bezirk Hessen-Thüringen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/Main
Ansprechpartner:
Liv Dizinger
Telefon: 069 273005-46
Telefax: 069 273005-45
E-Mail: Liv.Diziniger@dgb.de

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich diesen Gesetzesentwurf.

Wir verweisen hinsichtlich näherer Einzelheiten grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 02.06.2010 zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (HEEWärmeG) (Drucksache 18/1949), siehe Anlage.

Darüber hinaus werden insbesondere folgende Aspekte positiv bewertet:

- Einbeziehung der landeseigenen Fahrzeuge; Regenwasser- und Tageslichtnutzung § 2
- Förderung von Investitionen § 4, § 5
    - die Verbrauch von nicht erneuerbaren Energieträgern für Heizen und Warmwasser verringern oder vermeiden
    - Energienutzungsanlagen, Anlagen zur Energiespeicherung, sparsamen Nutzung, Nutzung natürlicher Ressourcen (Tageslicht, Regenwasser)
    - Förderung der entsprechenden Forschung und Entwicklung der Energietechnologien
- Einforderung von Energiekonzepten und Energieberatung
- Energiehaushalt landeseigener und kommunaler Gebäude
- Landeskataster für erneuerbare Energien inkl. Erdkavernenkataster
- Energetische Aspekte in Beschaffungen
- Regelmäßige Informationen über Fördermöglichkeiten, jährlicher Energiebericht
- Clearingstelle § 13 und Energierat § 14, der mindestens 1x pro Jahr tagen soll
- HEEWärmeG
    - Konkretisierungen
    - Aufnahme von Erdwärme mit Wärmepumpe
    - Hinzufügen von § 14 Kommunales Satzungsrecht
    - § 17 Erfahrungsbericht der Hess. Landesregierung alle 2 Jahre
- Artikel 3: Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes
    - Landesentwicklungsplan
    - Regionalpläne – Definition von Zeiträumen bis wann eine Anpassung erfolgt sein muss

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

- Übergangsvorschriften
- Artikel 4 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
    - Errichtung von ehrenamtlichen Energiebeiräten in den Gemeinden, Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben, Befugnisse
    - Energiewirtschaftliche Betätigung der Gemeinden – Schlüsselrolle der Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-HEEWärmeG) – Drucksache 18/1949 –

Frankfurt am Main, 2. Juni 2010

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags hat den DGB Hessen eingeladen, zu dem Gesetzentwurf betreffend die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergien in Hessen schriftlich Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach.

Der DGB Hessen begrüßt die Bemühung der SPD-Fraktion des Hessischen Landtags die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Bereits im März 2009 hat sich der DGB Bundesvorstand für eine nachhaltige Energieversorgung vor dem Hintergrund klimapolitischer Notwendigkeiten („Energiepolitische Thesen des DGB“) ausgesprochen. Unter einer nachhaltigen Energiepolitik verstehen wir eine Politik, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht wird. Der DGB erkennt dabei ausdrücklich die Notwendigkeit des Umsteuerns in der Wirtschaft an. Sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Sicht ist es erforderlich, Energiepolitik nachhaltig zu gestalten: Zum einen ist bekannt, dass menschliches Handeln bereits jetzt erhebliche Folgen für das globale Klima hat und eine tiefgreifende Wende in der Energiepolitik unumgänglich ist. Zum anderen zwingt aber auch der Aspekt der Knappheit zum Richtungswechsel beim Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Es gilt also das Klima zu schützen, die Energieversorgung als Daseinsvorsorge zu sichern und den ökonomischen und sozialen Fortschritt voranzutreiben.

Wir betonen dabei die Chancen, die in der Entwicklung eines nachhaltigen Energiemixes liegen: Auf absehbare Zeit werden die Kosten für nicht-nachwachsende fossile und nukleare Rohstoffe deutlich ansteigen. Wer heute dafür sorgt, dass wir von diesen Rohstoffen unabhängig werden, sichert neben Beschäftigung auch soziale und Generationengerechtigkeit. Zu einem nachhaltigen Energiemix gehören in erster Linie die erneuerbaren Energien, die in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden müssen. Bis Strom und Wärme ausschließlich regernerativ gewonnen werden können, brauchen wir Kohle als Brückentechnologie. Auf Kohlekraftwerke, die mit Kraft-Wärme-Kopplung Wirkungsgrade von 80 Prozent und mehr erreichen, wird man darum vorerst nicht verzichten können. Hier kommt es aber entscheidend darauf an, dass vorhandene Technologien genutzt und weiterentwickelt werden, um den Wirkungsgrad zu erhöhen und die schädlichen Auswirkung der Nutzung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Dazu beitragen muss auch der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen, weshalb Maßnahmen zur Verbrauchssenkung und Steigerung der Energieeffizienz massiv zu fördern sind.
Der Energiemix kommt in Zukunft ohne Kernkraft aus. Weder ist sie eine nachhaltige Zukunftstechnologie, noch sind die Probleme der Endlagerung bisher gelöst. Der DGB Hessen hält deshalb am Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie fest.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Mit den erneuerbaren Energien kommt ein weiterer Baustein hinzu, der entscheidend für die Nachhaltigkeit des Energiemixes sein wird. Für die Wärmeerzeugung wird mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs benötigt.
2009 deckten erneuerbare Energien 8,4 Prozent des deutschen Wärmebedarfs (BMU 2009). Aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung muss der Anteil der Bioenergie, Solarwärme und der Geothermie an der Wärmeversorgung erheblich gesteigert werden. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in Deutschland gemäß dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP 2007) auf mindestens 14 Prozent erhöht werden. Das bis 2050 realisierbare Potenzial erneuerbarer Wärmeerzeugung in Deutschland wird vom Bundesumweltministerium auf mindestens 780 TWh pro Jahr geschätzt; das entspricht 51% des Endenergieverbrauchs für Wärme. Um diese Ziele zu erreichen bedarf es klarer gesetzlicher Grundlagen. Auf Bundesebene wurde das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) beschlossen, das für Neubauten, jedoch nicht für den Gebäudebestand eine allgemeine Nutzungspflicht erneuerbarer Energien ab dem 1. Januar 2009 vorsieht.
Der DGB Hessen begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag zur Ausweitung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien bei notwendig werdender Erneuerung der Heizungs- oder Kühlanlage des Gebäudebestands.

Die konsequente Förderung der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien ist für den DGB von großer Bedeutung. Darin liegen neben den ökologischen Aspekten auch Beschäftigungspotenziale, die es zu nutzen gilt. Die nachhaltige Erneuerung der Energiepolitik bietet Möglichkeiten für neue, hoch qualifizierte Beschäftigung. Bis Ende 2009 sind in Deutschland 300.500 Arbeitsplätze im Bereich erneuerbare Energien entstanden, gerade auch in strukturschwachen Regionen. Gegenüber 2004 mit 160.500 Beschäftigten ist dies ein Zuwachs von 140.000 neuen Beschäftigten in 5 Jahren. Bis 2020 ist mit der Schaffung von 400.000 neuen Arbeitsplätzen zu rechnen, im Saldo aller gesamtwirtschaftlichen Effekte sogar mit 500.000 zusätzlichen Jobs. Daher sehen der DGB Hessen und seine Mitgliedsgewerkschaften dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien positiv entgegen und fordern die Politik auf, den Strukturwandel so zu gestalten, dass auch die Beschäftigten vom Klimaschutz profitieren.

Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs
Grundsätzlich hält der DGB Hessen den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet und angemessen, um auf landespolitischer Ebene nachhaltige Energie- und Klimapolitik zu betreiben.
Ein stärkeres Engagement der Länder und Kommunen ist erforderlich, um das große Potenzial der erneuerbaren Wärmenutzung

auszuschöpfen, z.B. durch den Abbau von administrativen Hemmnissen, durch ordnungsrechtliche Anpassungen, finanzielle Anreize und verbesserte Informationen.
Aus diesem Grund begrüßt der DGB Hessen ausdrücklich den im Gesetzentwurf vorgesehenen Lückenschluss auf Landesebene zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes.

Zielsetzung beim Einsatz erneuerbarer Energien
Den Gesetzentwurf können wir in seiner Ausrichtung begrüßen, da wir dem Ziel der Nachhaltigkeit der Energieversorgung und des Klimaschutzes prinzipiell zustimmen. Eine funktionsfähige und zukunftsorientierte Energieversorgung ist unverzichtbar für Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung. Orientiert am Grundsatz der Nachhaltigkeit zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie gleichzeitig die langfristige Versorgung mit Energie sichert, die Klima- und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung stetig verbessert und eine international wettbewerbsfähige Energieversorgung am Standort Deutschland gewährleistet. Das ist in der aktuellen Situation umso wichtiger, denn der ökologische Umbau der Industriegesellschaften ist die beste Antwort auf die schwierige Konjunkturlage: Er schafft Wachstum, Arbeitsplätze und erhöht die Energiesicherheit.
Nachhaltigkeit impliziert grundsätzlich eine gleichberechtigte Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Kriterien.
Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB Hessen ausdrücklich, dass die Fraktion in ihren Gesetzentwurf die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger durch die Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin für förderungswürdig hält. Bis die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien erfolgen kann, sehen wir die Notwendigkeit, dass die Nutzung fossiler Energieträger mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent und mehr weiterhin gefördert werden muss.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Gesetzentwurf als notwendigen Schritt auf dem Weg zur Umorientierung auf eine klima- und umweltverträgliche, energieeffiziente und kohlenstoffarme moderne Volkswirtschaft.

Problematik
Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sieht eine Flankierung der Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergien durch eine deutliche finanzielle Förderung vor. Der DGB Hessen begrüßt dies vor allem unter dem Aspekt der Verhinderung unbilliger Härten und sozialer Gerechtigkeit.
Allerdings bezieht der Gesetzentwurf vor allem finanzielle Förderungen des Bundes im Rahmen des EEWärmeG ein. Mit dem am 9. April 2010 verkündeten Bundeshaushalt 2010 wurden die Fördermittel für das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt im Jahr 2010 gekürzt und weitere Mittel mit einer Haushaltssperre belegt. Es stehen damit nur 265 Millionen Euro zur Verfügung, das sind ein Drittel weniger Mittel als im Vorjahr. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach der Förderung wurden in den

ersten vier Monaten dieses Jahres bereits 82.000 Förderanträge bewilligt und die Fördermittel hierfür ausgezahlt. Die Haushaltssperre hat die Einstellung der Förderung für Solarkollektoren, Biomasseheizungen und Wärmepumpen zur Folge. Ab dem 04. Mai 2010 werden keine neuen Förderanträge mehr entgegen genommen. Noch massiver wirkt sich die Sperre auf die Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative aus. Das Förderprogramm für kleine Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK) und das Programm zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen müssen sogar rückwirkend gestoppt werden, da schon mit den bereits bewilligten Anträgen das Budget für 2010 voll ausgeschöpft wird. Die Förderung von kommunalen Klimaschutzprojekten kann erst 2011 weiter fortgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass im kommenden Jahr wieder Haushaltsmittel verfügbar sind. Lediglich das KfW-Programm Erneuerbare Energien, in dem im Rahmen des Marktanreizprogramms zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse vergeben werden, ist vorerst nicht vom Programmstopp betroffen.

Der DGB Hessen fordert die Bundesregierung auf, die Haushaltssperre aufzuheben. Die vom Finanzminister Schäuble in Kraft gesetzte Haushaltssperre für erneuerbare Wärme dreht einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Energiepolitik zusätzlich den Hahn zu. Diese Entscheidung gefährdet Investitionsentscheidungen, besonders bei der Solarindustrie, den Heizungsbau und der Wärmedämmung. Zukunftsorientierte Arbeitsplätze werden unnötig gefährdet, die weltweite Technologieführerschaft der deutschen Photovoltaikindustrie aufs Spiel gesetzt.
Auch im Wärmebereich gilt, dass mit der Förderung erneuerbarer Energien neben der verstärkten Nutzung auch ein technologischer und wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozess verbunden ist, der zu Unternehmensgründungen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze (z.B. in der Produktion, im regionalen Handwerk und in der Beratung) führt.
Neben gezielten Förderprogrammen und ambitionierten Zielsetzungen trägt die Landesregierung über den Bundesrat auch Verantwortung für nationale Strategien und bundespolitische Maßnahmen. Der DGB Hessen fordert die Landesregierung hierzu ausdrücklich auf. Darüber hinaus muss sie selbst eine Vorbildfunktion im Energiebereich übernehmen und die Informationsgrundlagen verbessern.

Da vor allem die zu erwartenden Mehrbelastungen für die Eigentümer dazu führen können, dass sinnvolle Maßnahmen unterbleiben, fordert der DGB Hessen gezielte Förderprogramme und verbindliche Förderzusagen auf Landesebene. Diesbezüglich geht der vorgelegte Gesetzentwurf nicht weit genug. Der DGB Hessen fordert konkrete Förderzusagen, gerade vor dem Hintergrund der Haushaltssperre der Bundesregierung. Planungssicherheit muss gewährleistet und unbillige Härten müssen ausgeschlossen werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Hessen-Thüringen

Stellungnahme

zu

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz – Drucksache 18/5725 –

Frankfurt am Main, 8. August 2012

DGB Bezirk Hessen-Thüringen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/Main
Ansprechpartner:
Liv Dizinger
Telefon: 069 273005-46
Telefax: 069 273005-45
E-Mail: Liv.Diziniger@dgb.de

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich diesen Gesetzesentwurf.

Wir verweisen hinsichtlich näherer Einzelheiten grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2012 zum Gesetzentwurf eines Hessischen Energiezukunftsgesetzes (HEG), siehe Anlage.

Nachfolgend einige weitere Anmerkungen:

Zu § 1 Absatz 1, Hinzufügung des Wortes „substanziell":

Soweit sich durch die Hinzufügung des Wortes „substanziell" nichts an dem bisherigen Diskussionsstand, dass 2 % der Landesfläche als Vorrangfläche ausgewiesen werden sollen, ändert, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch dort Flächen ausgewiesen werden, wo es nicht unbedingt den allerhöchsten Ertrag gibt, aber Strom benötigt wird. Das Reduzieren auf Flächen mit dem allerhöchsten Ertrag würde dazu führen, dass mehr Übertragungsleitungen errichtet werden müssten, da die ertragreichsten Gebieten im Norden der Bundesrepublik liegen.

zu § 6:

Die Förderung der Elektromobilität ist sehr begrüßenswert.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass den weitaus größten Teil des Endenergieverbrauchs des Verkehrs mit 80 Prozent der Straßenverkehr einnimmt.

Vor diesem Hintergrund bewertet der DGB Hessen-Thüringen die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich der Elektromobilität positiv. Allerdings ist dies nur ein Aspekt alternativer Antriebstechnologien. Auch die

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

Forschung und Entwicklung in den weiteren Bereichen des Verkehrssektors und der alternativen Kraftstoffe sollte förderfähig sein.

zu § 8 Absatz 3:

Die Förderung auch der Modernisierung der Netzinfrastruktur ist zu begrüßen.

Die grundsätzlichen Problemstellungen werden damit aber nicht behoben. Es bleibt insofern bei unserer Forderung, dass sich die Landesregierung über den Bundesrat für eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung einsetzt.

Zu § 11 Absatz 1:

Im Rahmen eines Energiemonitorings sollte auch über die Stände der Netzentwicklung berichtet werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Hessen-Thüringen

Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen
zum Gesetzentwurf

Hessisches Energiezukunftsgesetz (HEG)

Frankfurt am Main, 12. April 2012

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen
W.-Leuschner-Str. 69-77 60329 Frankfurt/M.
Ansprechpartner: Dajana Kratzer-Rudolf
Telefon 0 69 -27 30 05-45
Telefax 0 69 -27 30 05-45
E-Mail: dajana.kratzer-rudolf@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

I. Allgemeine Vorbemerkung

Eine zuverlässige, umweltverträgliche und bezahlbare Energieversorgung ist das Herzstück für die nachhaltige Entwicklung unserer Industriegesellschaft. Infolge des verheerenden Atomunfalls in Japan und der daraus resultierenden Erkenntnis, dass Atomkraft diese Bedingungen nicht erfüllen kann, befinden wir uns in einem Prozess der grundlegenden Neugestaltung der Energieversorgung in Deutschland.
Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien wie Solar, Windkraft, Biomasse und Geothermie ist dringend geboten. Erneuerbare Energien sind nicht nur umwelt- und klimafreundlich, sondern zugleich die Branche mit dem größten Wachstums-, Innovations- und Beschäftigungspotential – und ein Jobmotor gerade auch für den ländlichen Raum. Im Bereich der erneuerbaren Energien wurden in Deutschland bereits mehr als 380.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen – mit steigender Tendenz. Zur Sicherung des starken Industrie- und Dienstleistungsstandort Hessen gilt es die daraus resultierenden Chancen und Potenziale zu nutzen.

Im Rahmen des Hessischen Energiegipfels 2011 wurden unter Beteiligung von Parteien, Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, Unweltorganisationen, Kommunen und Energieversorgern Eckpunkte und Handlungsempfehlungen für den Umbau des Energiesystems in Hessen erarbeitet.
Deren Umsetzung dient der vorliegende Gesetzentwurf.
Grundsätzlich begrüßen der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften diesen ersten Schritt zur Realisierung der Energiewende in Hessen und das damit verbundene klare Bekenntnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt.

Die Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem muss unter Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und den Interessen der Beschäftigten und Verbraucher erfolgen. Nur so kann die Wende hin zu einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung gelingen.

Folgende Aspekte sind aus Sicht des DGB grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Energieeffizienz im Gebäudesektor
- Ressourcen- und Energieeffizienz in der Industrie
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Nachhaltige Mobilität
- Stromerzeugung auf der Basis erneuerbarer Energien

II. Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurf

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 HEG - Ziele und Maßnahmen

Das in § 1 Absatz 1 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) formulierte ehrgeizige Ziel, bis 2050 Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, wird vom DGB Hessen-Thüringen und seinen Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich begrüßt.

§ 1 (1) HEG - Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Gebäudesanierung ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und leistet einen großen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele der Landesregierung. Mit 40 Prozent entfällt der größte Anteil des Energieverbrauchs in Deutschland auf Gebäude.

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen deshalb ausdrücklich die geplante Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand von derzeit 0,75 Prozent auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent.
Dieses Vorhaben ist nicht nur richtig, sondern auch dringend notwendig. Allerdings fehlt ein langfristiger Plan, wie diese Sanierungsziele für den Gebäudesektor erreicht werden können und welche Instrumente dafür eingesetzt werden sollen. Wenn langfristig keine überzeugenden Konzepte und Instrumente für den Gebäudebestand erarbeitet werden, wird eine Vervierfachung der Sanierungsquote nicht zu erreichen sein.

Grundlage hierfür ist darüber hinaus eine verlässliche Finanzierung der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen.
Noch im März 2011 hatte die Bundesregierung geplant, ab 2012 keine Zuschüsse für die KfW-Gebäudesanierungsprogramme zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des starken Engagements der Gewerkschaften und vieler weiterer Organisationen konnte das „Aus“ für diese Erfolgsprogramme verhindert werden. In den Jahren 2012 bis 2014 werden nun wieder 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.
Die 1,5 Milliarden Euro reichen jedoch nicht, um den Umbau des Gebäudebestandes wie erforderlich schneller umzusetzen. Experten gehen davon aus, dass die Zuschüsse für die KfW-Gebäudesanierungsprogramme auf rund 5 Milliarden Euro pro Jahr aufgestockt werden müssten, um die benötigte schnellere Sanierung des Gebäudebestandes zu erreichen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der DGB Hessen-Thüringen fordert deshalb die Landesregierung auf, Einfluss auf die Bundesregierung bezüglich der langfristig verlässlichen Finanzierung des KfW-Programms zur energetischen Gebäudesanierung über 2014 hinaus zu nehmen und sich für deren Mittelaufstockung einzusetzen.

Breit angelegte Sanierungsprogramme für die energetische Gebäudesanierung dienen nicht nur der Erreichung der Klimaschutzziele und sparen Energie ein, sie sorgen auch dafür, dass Arbeit im Handwerk, vor allem regional entsteht und somit Arbeitsplätze in Hessen geschaffen und gesichert werden.

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren die Kürzungsdebatten um die Förderprogrammen der erneuerbaren Energien auf der Bundesebene, die unklare Fördersummen auf Landesebene, den geplanten Haushaltsvorbehalt im HEG und das fehlende Recht auf Förderung. Dies sendet nicht die dringend benötigten positiven Signale für Investoren und Eigentümer und steht der geplanten Vervierfachung der Sanierungsquote pro Jahr im Weg. Um die energetische Gebäudesanierung zügig voran zu bringen bedarf es Planungs- und Investitionssicherheit für alle Beteiligten über mindestens zwei Jahrzehnte. Grundlage hierfür sind verlässliche Förderbedingungen und deren sichere Finanzierung.
Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren deshalb ausdrücklich den in § 1 (2) HEG vorgesehenen Haushaltsvorbehalt und den fehlenden Rechtsanspruch auf Förderung § 2 (1) HEG.

Darüber hinaus bedarf der Umbau des Energiesystems der sozialen Flankierung. Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften möchten darauf hinweisen, dass die heute gültige Regelung zur Umlage der Sanierungskosten auf die Mieter hohe Mietsteigerungen unmittelbar nach der Sanierung zulässt. Dies ist oft mehr als die sanierungsbedingte Heizkosteneinsparung. Die daraus resultierende Mieterhöhung kann instrumentalisiert werden um sich sozial schwacher Mieter zu entledigen.

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern:
Energetische Sanierungskosten dürfen nicht mehr auf die reguläre Kaltmiete umgelegt werden. Stattdessen führen sie zu einem formal separaten Zuschlag, den Mieter zusätzlich zur Kaltmiete an den Vermieter zahlen müssen. Dieser wird per Gesetz zeitlich und der Höhe nach begrenzt: Er darf maximal die Höhe der Energiekosteneinsparungen erreichen, die der Mieter typischerweise durch die energetische Sanierung hat – damit bleibt für Mieter die Warmmiete unverändert.

Deutscher Gewerkschaftsbund

§ 1 (3) HEG - Windvorrangflächen

Der schnelle Ausbau der Windenergie ist zur Sicherung der Stromversorgung in Hessen unerlässlich und stellt darüber hinaus eine wichtige Wertschöpfungsquelle vor allem für die ländlichen Räume dar.
Gemäß des Potenzialgutachtens des Fraunhofer/IWES-Institut Kassel kann 74 Prozent des hessischen Strombedarfs (37 TWh 2008) durch Windenergieanlagen auf 2 Prozent der Landesfläche erzeugt werden. Kommunale und private Beteiligungen an Windenergieanlagen bieten langfristige und umweltverträgliche Einnahmen und dienen hierdurch auch der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung.
Dies bedarf jedoch der umgehenden Festschreibung der entsprechenden Vorranggebiete im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen. Im begründeten Einzelfall sollte die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete ermöglicht werden, jedoch unter Maßgabe des Schutzes der Menschen und der Natur.

In § 1 (3) HEG ist konkret festgelegt, dass 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Vorzugsweise sollen Windkraftanlagen dort errichtet werden, wo der Windertrag am höchsten ist. Die nördlich des Mains verlaufende „Kapazitätsgrenze“, macht es erforderlich darüber hinaus im Süden aber auch im Rhein-Main-Gebiet Windkraftanlagen zu errichten.

Alternativ als auch ergänzend bedarf es des Netzausbaus um die erzeugte Windkraft aus dem ertragsreichen Norden in den Süden zu bringen. Für den Netzausbau sind die Netzbetreiber zuständig.
Der Netzbetrieb muss aber in die Lage versetzt werden, die Anforderungen zu erfüllen. Da die Netzbetreiber durch die Praxis der Bundesnetzagentur und durch Wasserkartellverfahren in ihrer wirtschaftlichen Substanz beeinträchtigt werden, ist ein anforderungsgerechter Netzaus- und umbau schwerlich zu leisten.
Da der überwiegende Teil der erneuerbaren Energien, Photovoltaik aber auch Windkraft, in die dezentralen Verteilnetze einspeist, müssen diese ausgebaut werden. Hier gilt ebenso wie bei den Übertragungsnetzen, dass die Praxis der BNetzA bei der Anerkennung der Investitionskosten derartige Investitionen nicht ausreichend fördert. Entsprechend sollte die Landesregierung z.B. über den Bundesrat eine Änderung der Anreizregulierungs-Verordnung anregen, um die Investitionsbedingungen beim Ausbau der Verteilnetze zu verbessern. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der Energiewende zusätzlich der flächendeckende Ausbau der Verteilnetze zu „intelligenten Netzen“ ansteht. Erst damit ist der Aufbau dezentraler Erzeugungsstrukturen möglich, bei denen volatile Einspeisung durch erneuerbare Energien derart mit regelbaren KWK-Anlagen verknüpft werden kann, dass ein „virtuelles Kraftwerk“ entsteht, das Lastschwankungen dezentral ausgleicht und damit als gesicherte Leistung anzusehen ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb den Aufbau „virtueller Kraftwerke“ als förderfähig in des HEG aufzunehmen.

§ 3, § 6, § 8, § 9 HEG - Vorbildfunktion Land und Kommunen

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die in § 3, § 6, § 8 und § 9 HEG festgeschriebenen Maßnahmen zur energetischen Sanierung des öffentlichen Gebäudebestandes (Land und Kommunen).

§ 4 HEG – Steigerung der Energieeffizienz

Die Erreichung des Ziels der Deckung des Endenergieverbrauchs zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050 ist nicht allein durch den Zubau im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen. Die Energieeffizienz und Energieeinsparung sind wichtige Stellschrauben. Energie die nicht verbraucht wird, muss weder fossil noch regenerativ erzeugt werden.
Insbesondere im Bereich der energetischen Gebäudesanierung leistet die Senkung des Wärmebedarfs durch die Verwendung erneuerbarer Energien nicht nur einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen, sondern schafft auch zusätzliche Arbeitsplätze in erheblichem Umfang.
Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die geplante Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
Kritisch zu betrachten ist jedoch die fehlende Präzisierung der geplanten Fördermaßnahmen. Dies betrifft auch die Maßnahmen nach § 5 HEG. Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Beteiligung der Gewerkschaften bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien.

§ 11 HEG - Energiemonitoring

Sowohl das Ziel der Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis 2050, als auch die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent setzen ein konsequentes, zielorientiertes und politisch wirksames Monitoring (Analyse, Bewertung, Handlungsempfehlung) voraus.
Grundlegende Indikatoren für Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit, sozialer Aspekte der Kostenverteilung, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation

sowie Vermeidung einseitiger Importabhängigkeiten müssen hierbei in die Betrachtung aufgenommen werden.
Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die geplante jährliche Information der Öffentlichkeit über die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse der Energiewende in Hessen. Dies werden wir falls notwendig auch einfordern.

III. Schlussbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt wichtige und sinnvolle Ziele und Maßnahmen hin zu einer sicheren, umweltverträglichen und bezahlbaren Energieversorgung in Hessen fest.
Es fehlt jedoch noch immer ein konkreter Fahrplan wie die Energiewende in Hessen bis 2050 tatsächlich erreicht werden soll. Es bedarf der Verankerung klarer, überprüfbarer Zwischenziele und konkreter Maßnahmen, welche über die geplanten Imagekampagnen hinaus gehen. Auch weiterhin ist eine klare Linie in der Energiepolitik der Landesregierung nicht zu sehen.

Die positiven Beschäftigungswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedürfen der gesetzlichen Flankierung und gezielter industriepolitischer Maßnahmen.
Diese zukunftsträchtige Branche mit ihren Beschäftigten gilt es in Hessen zu halten und weiterzuentwickeln. Am Beispiel der Photovoltaikindustrie sieht man, das gerade in der jetzigen Phase der Marktkonsolidierung mit einem ruinösen Preiswettbewerb aufgrund von Überkapazitäten es der industriepolitischen Begleitung zukunftsträchtiger Geschäftsmodelle bedarf.
Deshalb muss der Fokus der Förderpolitik grundsätzlich zunehmend stärker auf Forschung und Entwicklung ausgerichtet werden, um den technologischen Vorsprung halten und ausbauen zu können.
Außerdem müssen Instrumente zur Sicherung der Unternehmensfinanzierung, z. B. durch zinsgünstige Darlehen und Bürgschaften, bereit gestellt werden.

Sofern Subventionen gewährt werden, sind diese u.a. auch daran zu koppeln, dass neben Gesetzen und ILO-Normen, auch bestehende Tarifverträge für die Branche eingehalten werden. Geförderte Unternehmen müssen dabei verpflichtet werden, gute Arbeitsbedingungen mit guten Löhnen anzubieten und bestehende Defizite verlässlich abzubauen.
Dies muss auch Grundlage der Vergabe und Beschaffung der Landesregierung sein.

Für den Industrie- und Dienstleistungsstandort Hessen ist eine erfolgreiche Energiewende essenziell. Notwendig sind verstärkte Anstrengungen beim Ausbau der Energienetze und beim

Deutscher Gewerkschaftsbund

Kraftwerksneubau. Industrie und Wirtschaft, aber auch die BürgerInnen brauchen Klarheit und Planungssicherheit. Diesbezüglich geht der vorliegende Gesetzesentwurf des HEG nicht weit genug. Für den DGB Hessen-Thüringen und seinen Mitgliedsgewerkschaften haben die Verlässlichkeit von politischen Entscheidungen gerade bei einem Generationen-Projekt wie der Energiewende eine hohe Bedeutung. Rahmenbedingungen sollten deshalb nicht im Wochen-Rhythmus zur Disposition gestellt werden. Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb verlässliche Förderbedingungen und eine sichere Finanzierungsgrundlage für die geplanten Maßnahmen bis 2050.

Bezüglich der folgenden Aspekte fordern der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften Nachbesserungen, da diese gar nicht bzw. nicht ausreichend Berücksichtigung im Gesetzesentwurf des HEG finden.

Ein wichtiger Faktor der Energiewende, der **Verkehr** als größter Endenergieverbraucher (28 Prozent 2010), wird wie auch schon im Rahmen des hessischen Energiegipfels auch im HEG ausgeklammert.

Keinen Eingang in das HEG hat die Frage der **Versorgungssicherheit** gefunden. Ein wichtiges Ergebnis des hessischen Energiegipfels war die Feststellung, dass zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hocheffiziente und schnell reagierende Kraftwerkskapazitäten vorzuhalten sind. Diese Feststellung findet im Gesetzesentwurf des HEG keinen Eingang. Dies kritisieren der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften.
Es bedarf klarer Rahmenbedingungen, welche die Problematik der Auslastungsdefizite der Kraftwerke für Regelenergie, aufgrund der vorrangigen Einspeisung von Wind- und Solarenergie löst. Regelkraftwerke gewährleisten die für Industrie und Wirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplätzen notwendige Versorgungssicherheit.
Deren Ausrichtung sollte folglich, auch wegen des Wegfalls des Kernkraftwerks Biblis und der schwächeren Windkapazitäten, auf den Süden des Landes bzw. auf das Rhein-Main-Gebiet fokussiert werden. Überdies ließe sich in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) der bisher niedrige Anteil an KWK maßgeblich steigern.

Kraft-Wärme-Kopplung und deren Ausbau findet, obwohl es sich um eine hocheffiziente und klimaverträgliche Erzeugungstechnologie für Strom und Wärme handelt, keinen Eingang in das HEG. Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren dies ausdrücklich und fordern diesbezüglich Nachbesserungen.

Dies betrifft auch die weitere Festschreibung der **Rolle der Kommunen** im HEG auf die Zuständigkeiten für kommunale Energie-

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

und Klimaschutzkonzepte, Werber für Akzeptanz und Vorbild in Sachen Energieeffizienz.
Energieversorgung muss die gesellschaftliche Daseinsvorsorge sicherstellen. Deshalb spielen die Kommunen eine wichtige und vor allem aktive Schlüsselrolle für die nachhaltige dezentrale Energieversorgung.
Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hinsichtlich der verstärkten Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zum Zwecke der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien.

Was die Energiewende beflügelt und was sie behindert – aus der Sicht eines Projektentwicklers

Statement zur Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20. August 2012

Die auch in und für Hessen beschlossene Energiewende wird - betrachtet für den Bereich der Windenergienutzung - durch folgende Umstände sehr stark beeinflusst:

1. **Politische Aussagen, Maßgaben, Meinungsbildung in Parteien und Verbänden**
   Der ausdrücklich formulierte Wille der Landesregierung, die Energiewende im Land voranzubringen verbunden mit dezidierten Aussagen, welche Energieträger und welche Formen der Energiegewinnung damit tatsächlich gemeint sind, befördern die Willensbildung hin zur Akzeptanz und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowohl bei den Entscheidungsträgern auf allen lokalen wie regionalen Ebenen als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die kontinuierliche Kommunikation der energiepolitischen Regierungsziele samt den dafür erforderlichen Schritten entfaltet für die politische wie auch verwaltungs- und genehmigungsrechtliche Umsetzung eine sehr große Schubkraft. Mit anderen Worten: Kommunikation ist entscheidend.

2. **Übergeordnete Planwerke**
   Positive Vorgaben in übergeordneten Planwerken sind grundsätzlich hilfreich. Politische Vorgaben ebenfalls. Problematisch wird es, wenn durch übergeordnete Planwerke wie etwa die Regionalpläne eine sehr starke Steuerung erzielt werden soll. Etwa die Ausschlusswirkung auf den nicht als Vorrangfläche ausgewiesenen Flächen (die immerhin derzeit 99 % und auch künftig 98 % der Landesfläche ausmachen), die dazu führt, dass sich die vorgesehene Nutzung auf den Vorrangflächen auch wirklich durchsetzen muss. Ob sie das kann, stellt sich aber erst in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren heraus, da erst dann vertiefte Prüfungen und Untersuchungen erfolgen. Wenn da also Projekte nicht realisiert werden können, stellt sich bald die Frage nach der Berechtigung und Rechtmäßigkeit der Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen.
   Die mitunter sehr langwierige Phase der Planerstellung ist eine Phase der Planungsunsicherheit. Kommunen „warten auf den neuen Regionalplan“ und treffen keine Entscheidungen, Behörden berücksichtigen die irgendwann im Entwurf formulierten Ziele (da diese entscheidungsrelevant sind), wenden aber ansonsten den rechtswirksamen „alten Plan“ an. Das kann zu widersprüchlichen Einschätzungen führen. Insgesamt ist die Phase der Regionalplanerstellung eine Zeit, in der Projektentwicklung eher langsam vorangeht.
   Die von den Regionalplänen ausgehende Ausschlusswirkung führt dazu, dass diese mitunter gerichtlich überprüft werden, wenn Betroffene mit den Ausweisungen nicht einverstanden sind. Sowohl der nord- wie auch der mittelhessische Regionalplan haben in ihrer letzten Fassung dieser Überprüfung nicht standgehalten. Dann beginnt also eine neue Planungsphase mit der oben beschriebenen Planungsunsicherheit.

Unserer Auffassung nach sollten die Regionalpläne neben den Vorrangflächen für die Windenergienutzung allenfalls Tabuflächen ausweisen und darüber hinaus die Einzelfallprüfung zulassen. Damit könne sie zu einem wirksamen Planungsinstrument werden und darüber hinaus den angestrebten Umbau der Energieversorgung steuernd begleiten. Mindestens aber sollte auf Antrag die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen und Ausweisungen des Regionalplanes seitens der zuständigen Behörden kontinuierlich wohlwollend geprüft werden – und dies von der Landesregierung behördenverbindlich formuliert sein .

3. Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Zu diesem Aspekt hat die Landesregierung aktuell einen Erlass (Entwurf) erarbeitet, der die bisher bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen angewandten naturschutzfachlichen Kriterien und Anforderungen vereinheitlichen soll. Leider vereinheitlicht der Erlass diese Anforderungen nicht nur auf dem jeweils höchsten Niveau sondern er verschärft diese noch. Der Erlass ist in der bislang vorgelegten Form nicht nur ungeeignet, der Energiewende in Hessen Vorschub zu leisten, sondern wird sie drastisch ausbremsen.

Die gesetzlichen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die auch bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen Anwendung finden müssen, sind sowohl durch europäische wie auch Bundesgesetzgebung sehr weitreichend formuliert. Zweifellos verbleiben bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unklare Bereiche, die für alle Beteiligten (Kommunen, Behörden, Betreiber) eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

Zielführend im Umgang mit den gegebenen naturschutzfachlichen Bestimmungen wäre eine konstruktive Formulierung von Vorgaben an die zuständigen Behörden mit dem Ziel, den von Jahr zu Jahr angestiegenen Forderungskatalog an tierökologischen Untersuchungen auf ein praktikables Maß zu begrenzen, Tabu- und Pufferzonen nicht leichtfertig und unbegründet auszudehnen und den gesetzlich formulierten Entscheidungsrahmen etwa bei der Zulassung von Ausnahmen und der Genehmigung von Befreiungen für die Umsetzung der Energiewende entschlossen auszuschöpfen.

Stattdessen bahnt sich aktuell eine Maßgabe an, die Windenergieprojekten unverhältnismäßige Untersuchungsumfänge und –zeiträume aufbürdet und pauschale, z.T. wissenschaftlich nicht begründbare Tabu- und Pufferzonen entgegenhält. Zahlreiche in der Planung befindliche Vorhaben zur Windkraftnutzung werden sich danach als nicht mehr genehmigungsfähig erweisen und viele werden zeitlich erheblich verzögert. Eine Energiewende in Hessen ist so nicht zu machen.

10. August 2012
ABO Wind AG, Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

anlässlich der Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20. August 2012

Zu Artikel 1 Hessisches Energiegesetz (HEG)

Zu § 1 Abs. 3

Die hier im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe für den Landesentwicklungsplan, „in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2% der Landesfläche“ auszuweisen wird im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans bereits umgesetzt. Eine gesetzliche Vorgabe ist dafür streng genommen nicht erforderlich. Darüber hinaus ist sie unter Umständen nicht hilfreich, da die Zukunft zeigen wird, ob die Ausweisungen der vorgesehenen 2% der Landesfläche insbesondere mit Ausschlusswirkung für das übrige Landesgebiet zur gewünschten Entwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien führen wird. Die angestrebte Ausschlusswirkung für das übrige Landesgebiet führt zu sehr hohen Anforderungen an die Durchsetzungskraft der Vorrangflächen. Ob diese Durchsetzungskraft der Windenergie auf den Vorrangflächen nach Einführung des im Entwurf vorliegenden hessischen Erlasses über die „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ erzielt werden kann, wird sich erst noch zeigen müssen (und wird bezweifelt). Möglicherweise sind weder das Regime der Ausschlusswirkung langfristig durchsetzbar, noch die Festsetzung der Größenordnung von 2% der Landesfläche sinnvoll. Eine politische/strategische Neuorientierung wäre dann erforderlich, und zusätzlich eine neuerliche Änderung des HEG.

Zu § 7 Ziffer 2

Die Förderung von Energie- und Klimaschutzkonzepten ist grundsätzlich begrüßenswert. Unserer Kenntnis nach liegen für zahlreiche hessische Kommunen und Kreise im gesamten Landesgebiet bereits Energie- und Klimaschutzkonzepte vor. Die finanzielle Förderung solcher Konzepte sollte künftig an die Umsetzung von Maßnahmen aus den Konzepten gekoppelt werden, um zu vermeiden, dass Energie- und Klimaschutzkonzepte beschlossen und erstellt werden, um vielmehr der Umsetzung konkreter Maßnahmen auszuweichen.

Zu § 8 Ziffer 3

Die Förderung von lokalen Informations- und Akzeptanzinitiativen im Zusammenhang mit der Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien ist unbedingt zu begrüßen, da die Kommunikation der Energiewende inklusive der erforderlichen Schritte an die Entscheidungsträger sowie die Bürgerinnen und Bürger wesentlich ist für deren Gelingen.

Zu § 11 Ziffer 1

Zumindest für den Bereich der Windkraftnutzung ist zu sagen, dass die Potentiale für diese Form der Energienutzung im Wesentlichen davon abhängen, wie zielorientiert die gegebenen Planungsinstrumente (Regionalpläne, Flächennutzungspläne) eingesetzt und von politischen Gremien getragen werden sowie welche Anforderungen an die Vereinbarkeit von Artenschutz/Naturschutz mit der Windenergie gestellt werden. Letztere sind auch unter Beachtung der Vorgaben aus dem europäischen und bundesgesetzlichen Naturschutzrecht beeinflussbar und können zum Hemmnis oder Beschleuniger werden. Insbesondere die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Tabu-, Puffer- und Abstandsflächen nimmt deutlich Einfluss auf das technische Potenzial für die Windenergienutzung.
Eine aussagefähige Darstellung und Fortschreibung der Potentiale ist unserer Einschätzung nach angesichts der Vielzahl an Akteuren in diesem Bereich (Verbände, Kommunen, deren Eigenbetriebe, private Unternehmen, Banken, Bürgerinnen und Bürger) und der daraus resultierenden Dynamik kaum umsetzbar. Noch eher lässt sich vermutlich eine Darstellung des Erreichten bewerkstelligen und damit der Stand der Umsetzung der Energiewende dokumentieren und der Öffentlichkeit kommunizieren.

Zu Artikel 5 Änderungen der Kompensationsverordnung

Vorangestellt möchten wir die Annahme, dass Windenergieanlagen per se als ausgleichswürdiger Eingriff in das Landschaftsbild zu betrachten sind, in Frage stellen. Das Landschaftsbild ist eine ausschließlich an der menschlichen Wahrnehmung und gesellschaftlichen Definitionen ausgerichtete Begrifflichkeit.
Von wie auch immer gearteten Veränderungen des Landschaftsbildes gehen keinerlei Verschlechterungen der naturbürtigen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere oder Pflanzen aus. Ob eine Veränderung des Landschaftsbildes, etwa durch Windkraftanlagen, als positiv oder negativ zu bewerten ist, bestimmt sich nach gesellschaftlich definierten Bewertungsmaßstäben. Eine objektive (ausgleichsbedürftige) Beeinträchtigung per se ist unserer Auffassung nach nicht gegeben.

Ungeachtet dessen möchten wir zu den vorgeschlagenen Regelungen, die die Kompensationsverordnung in der bestehenden Fassung verändern sollen, Stellung nehmen.

Zu Nr. 4.4 (neu) in der Anlage 2

Hier ist von Eingriffen durch Masten die Rede und demgemäß wird von Einzelmasten gesprochen. Um der Eindeutigkeit der Begrifflichkeit Willen sollte deutlich gemacht werden, dass unter dem Begriff ‚Einzelmast' auch Windenergieanlagen verstanden werden und dass in diesem Fall die Gesamthöhe des Einzelmastes sich berechnet aus „der Nabenhöhe zuzüglich der Länge des längsten Rotorflügels ab Nabenmitte".

Die Entscheidung, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ersatzzahlungen auszugleichen, wird für die Erstellung von Genehmigungsanträgen im Vergleich zur bisherigen Praxis vermutlich eine Vereinfachung bewirken.
Die genannten Beträge je laufender Meter Einzelmast sind jedoch so hoch, dass selbst in Landschaften, deren „naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört" ist (Wertstufe 1), für eine moderne Windenergieanlage (ca. 200 m Gesamthöhe) Ersatzgeld in Höhe von 20.000 € erhoben wird. Mit diesem Betrag wird aber ausschließlich die (gesellschaftlich definierte) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. abgegolten. Darüber hinaus sind noch Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz sowie für Eingriffe in Boden und Biotope zu erbringen. Die multifunktionale Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild, den Artenschutz sowie Boden/Biotope kann nicht mehr berücksichtigt werden.
Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Festsetzung des Einzelwertes in Höhe von 800 € je laufenden Meter Einzelmast für Windenergieanlagen in Landschaften der Wertstufe 4 inakzeptabel. Dies würde zu einem Ersatzgeld von 160.000 € für eine moderne Windenergieanlage führen - zuzüglich erforderlicher Maßnahmen in der Größenordnung mehrerer Hektar für den Ausgleich von Einwirkungen auf geschützte Arten sowie Boden und Biotope.
Wir regen daher an, die Einzelwerte für die verschiedenen Wertstufen zu überprüfen und insbesondere den Wert für die Wertstufe 4 abzusenken.
Vor allem aber sollte ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen werden, das Ersatzgeld in Anrechnung bringen zu können für Maßnahmen, die für den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren sowie von Eingriffen in Boden und Biotope zu erbringen sind. Durch die Anrechnung der festgesetzten Ersatzgelder aus der

Landschaftsbildbeeinträchtigung für die genannten Ausgleichsmaßnahmen kann der Multifunktionalität der Maßnahmen entsprochen werden.

Der hier vorliegende Entwurf zur Änderung der Kompensationsverordnung ist geeignet, die ohnehin stetig gestiegenen naturschutzfachlichen Kosten als Anteil der Gesamtprojektkosten noch weiter steigen zu lassen. Mittelfristig wird dies eine notwendige Anhebung der Stromvergütung nach dem EEG nach sich ziehen, wenn der Windenergienutzung im Binnenland der energiewirtschaftlich notwendige tatsächlich Stellenwert zukommen soll.

Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den naturschutzfachlichen Bewertungen ausschließlich die Beeinträchtigung und der dafür zu leistende Ausgleich (oder Ersatzgeld) behandelt. Die allgemein stets formulierte positive Wirkung auf den Klimaschutz (und den davon ausgehenden positiven Effekt auf Tiere und Pflanzen) wird weder quantifiziert noch in Anrechnung gebracht.

10. August 2012,
ABO Wind AG, Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

anlässlich der Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20. August 2012

Zu Artikel 1 Änderung des hessischen Energiegesetzes

Zu § 1 Abs. 1

Auf die Bezeichnung der Erneuerbaren Energien als heimische Energien sollte unseres Erachtens verzichtet werden.

Zu § 10 Abs. 1

Für die Windenergie kann in diesem Zusammenhang der Hinweis erfolgen, dass das technische Potential der Windenergienutzung im Wesentlichen von den zu Grunde gelegten naturschutzfachlichen Abstands- und Schutzkriterien abhängt und darüber hinaus sehr stark von politischen Vorgaben sowie von technischen Entwicklungen bei der Anlagentechnik abhängt. Dies kontinuierlich abzubilden könnte schwierig werden.

Zu § 10 Abs. 3

Für das Land Hessen liegt bereits eine sehr differenziert erarbeitete landesweite Karte vor, die die Windverhältnisse in den aktuellen Nabenhöhen abbildet. Ungeachtet der Sorgfalt und Genauigkeit, mit der diese Karte erarbeitet wurde, zeigt sich nach ca. ½- jähriger Arbeit mit dieser Karte, dass sie für viele Standorte die Windverhältnisse nicht zutreffend abbildet. An diesem Beispiel wird erkennbar, dass die Ermittlung des Windkraftpotentials in unterschiedlichen Nabenhöhen nur schwerlich leistbar ist.
Unter Anerkennung der unvermeidbaren Ungenauigkeit dieser Karte liegt diese Potentialdarstellung aber somit bereits vor.
Auf die Planung in Gewerbe- und Industriegebieten kann unserer Erfahrung nach verzichtet werden, da die Nutzung der Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel kaum vereinbar sein wird.

Zu Artikel 3 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 2

Der klar formulierte Auftrag an die Raumordnungsbehörden, die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorrangig zu behandeln ist sehr sinnvoll.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 5

Hier sei erneut darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten in der Regel aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sein dürften.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 6

Die Berücksichtigung des positiven Klimaeffektes der Windenergienutzung und sein Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz in der naturschutzfachlichen Gesamtabwägung ist als ausgesprochen positiv zu bewerten und wird bislang von uns vermisst. In der bisherigen Genehmigungspraxis wird ausschließlich auf Beeinträchtigungen und Ausgleichserfordernisse durch die Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen abgestellt. Eine entsprechende Einstellung der positiven Effekte in die Gesamtabwägung ist tatsächlich wünschenswert. In einer Konkretisierung zum Gesetz wäre die Methode zur Quantifizierung des Klimaschutzeffektes zu bestimmen, sodass er in die Gesamtabwägung auch quantitativ einbezogen werden kann.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

Wie der Gesetzentwurf im Abs. 2 des § 1a richtigerweise dargelegt hat, muss sich der Anteil der für den Vorrang auszuweisenden Flächen am Grundsatz des beschleunigten Ausbaus Erneuerbarer Energien orientieren. Insofern ist die gesetzliche Festlegung in der Größenordnung von 2% der Landesfläche nur bedingt geeignet, eine gegebenenfalls notwendige Anpassung einfach zu gestalten.

Zu § 9 Abs. 4 Nr. 10

Die Verknüpfung der Zulässigkeit der Ausschlusswirkung mit der faktischen Ausweisung von 2% der Landesfläche ist zunächst zu begrüßen. Es wird zu regeln sein, wie verfahren werden soll, wenn 2% der anteiligen Landesfläche in einem Regionalplan ausgewiesen wurden, sich jedoch Vorrangflächen als faktisch nicht bebaubar darstellen, weil im Zuge des Genehmigungsverfahrens tiefer gehende Untersuchungen und Erkenntnisse über eine Fläche gewonnen werden, die der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach welchen Kriterien entscheidet welche Behörde, dass die Ausschlusswirkung nicht mehr rechtmäßig wirksam ist?

10. August 2012

ABO Wind AG, Wiesbaden